

Die bürgerlichen Parteien abgegebenen Stimmen und ein so hartes Ansehen der Zahl der sozialdemokratischen Wähler nicht erneuert hätte. Zum eigenen Trost und zum Trost ihrer Anhänger sieht sie dann das Resultat auf die Steuerhebe, auf die feste Schenkung der Wähler, auf den Mangel an Organisation und auf die Unklarheit. Aber immer wieder bricht die Erkenntnis durch, daß die Wahl doch eine geradezu vernehmliche Niederlage der Bürgerlichen sei:

„Gleichwohl ist das negative Ergebnis überaus bezeichnend und beständig. Das muß angefaßt werden. Man mag noch so viel Erklärungsgründe anführen, man mag beispielsweise darauf hinweisen, daß der sozialdemokratische Kandidat sehr gemäßigt auftrat und das Ergebnis der Partei verheißt; die Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen um mehr als 200, die Abnahme der bürgerlichen Stimmen um fast 5000 ist eine überaus ernste Warnung an alle bürgerlichen Parteien, auch an unsere Freunde. Ob das Ergebnis erheblich anders geworden wäre, wenn man sich von vornherein auf einen Kandidaten geeinigt hätte, möchten wir bezweifeln. Das Dürftigste wäre, wenn man nun einstimmig bezweifeln und die Hände in den Schoß legen wollte. Das Wahlergebnis muß vielmehr dazu mahnen, zu arbeiten und immer wieder zu arbeiten und nicht zu verweilen. Diese Arbeit wird aber nicht den gewöhnlichen Parteien haben, sondern nur denjenigen Stellen mit einer Engherzigkeit und mit allen Mitteln der roten Blut wehren.“

Die Warnung, einen Bezugsverweigerungsbüchlein zu begeben, Differenzen mit auswärtigen Mächten anzugehen oder dergleichen verbredliche Abenteuer vom Saum zu brechen, geht aus den letzten Worten des Vermerksblattes allzu deutlich hervor. Das Volk mag auf der Hut sein!

Die P. W. schiebt ihren Artikel mit dieser Perspektive: „Das ganze Ergebnis aber kann den Ausblick in die Zukunft nur noch verdüstern. Im bürgerlichen Lager kämpfen die Rechte und die Linke sich aufs Erbitterte nach wie vor. Anspannung und Wund der Landwirte haben die Streitfrage noch nicht gelöst. Jedem eine Tat der Regierung, die die streitenden Parteien zu gemeinsamer Arbeit aufzuteilen könnte, steht nicht bevor. Wenn sich zu weiteren Verhandlungen weiter entwickeln, dürften wir bei der nächsten Reichstagswahl ein Wachstum der Sozialdemokratie erleben, wie nie zuvor. Das müssen sich alle diejenigen gegofft sein lassen, die es heute noch für erlaubt halten, mit fleischlichem Streit sich zu befassen, anstatt gemeinsam gegen den gemeinsamen Feind Front zu machen.“

Der Reichsbote verlangt wieder, daß die Liberalen, wie allgemein die Konserverativen unterstützen. Solange Nationalliberale und Freireinige den Kampf gegen die Konserverativen weiter führen, würde die Sozialdemokratie immer siegen.

Endlich bemerken die Berliner Neuesten Nachrichten:

„In dem Endresultat war bei der Stimmung in der gesellschaftlichen bürgerlichen Wählerzahl sicherlich etwas zu ändern. Und die Lehre? Die haben die vorausgesetzten Reichstagswahlen noch zu nachdrücklich gelehrt, daß das Bürgertum nun endlich hätte zur Haren Veranlassung der Partei die Augen aufzuheben. In dem bürgerlichen Lager dessen war in Jüdisch-Karlsruhe die Reformbewegung größer denn je, und eine ausgedehnte feste Organisation stand keiner der bürgerlichen Parteien zur Seite. Das erste der von den Bürgerlichen genommenen zwölf jüdischen Mandate befindet sich wieder in sozialdemokratischen Händen.“

Die Reichsanstalt alle wissen nichts Bescheiders, als wieder die bedingte Sammelpolitik zu fordern, die an sich der Sozialdemokratie gar nicht ungenau wäre. Er sieht die Streikbewegung aufs Beste und ist für die Sozialdemokratie gar nicht unheimlich.

Die Freireinige Zeitung nennt die Sozialdemokratie nur Überhebung der Sinne:

„Die sozialdemokratische Partei zeigt sich in den begünstigten Triumphphänomenen über den Sieg ihres Kandidaten. Sie hat auch die Berechtigung dazu, die Wahl des 1. sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten zu feiern; aber gar so überschüssig braucht sie dabei nicht aufzutreten. Denn vergleicht man, wie es angeht, der besonderen Verhältnisse der Wahlen von 1907 recht und billig ist, das Wahlergebnis von 1903 mit dem Resultat der letzten Wahl, so zeigt sich, daß die sozialistischen Stimmen nur um 12000 zugenommen und die bürgerlichen Stimmen nur um 600 abgenommen haben. Und wenn man bedenkt, daß die Wählermassen in den letzten Jahren sich nicht nur durch die Wählermassen mit der schwarz-blauen Politik dokumentieren, die aber doch mit einer Ueberziehung der Bedeutung des sozialdemokratischen Sieges warnen.“

Das Berliner Tageblatt freut sich über die Stärkung der Revisionisten durch Göhre. Es schreibt:

„Der neue Abgeordnete Göhre gehört zu jenen Sozialdemokraten, die aus der nationalsozialen Bewegung in das

sozialdemokratische Lager hinübergewechselt sind. Das ist ein Mann von Charakter, ist, hat er auf dem Dreierden Parteitag gezeigt, als er dem Parteipapier 'Neu' ein 'Neu' entgegenstellte. Man wird ihn auch heute noch in die Reihe der revisionistischen Sozialdemokraten stellen müssen, und an sich ist es natürlich erfreulich, daß die revisionistische Bewegung innerhalb der Sozialdemokratie so stark ist und man wird wissen müssen, daß die Revisionisten endlich aus ihrer Isolation herausgetreten und auf dem Wählerparteitag für eine positive Politik weichen. So groß immer die Erfolge der Sozialdemokratie sein mögen, so ist es doch nicht aus eigener Kraft imstande, die herrschende Reaktion zu überwinden. Das ist nur durch ein tatkräftiges Zusammenarbeiten der Sozialdemokratie mit dem Liberalismus möglich. Dafür ist die nötige Bewegung zu schaffen, das ist die eigentliche Aufgabe des Tages.“

Die Freunde über den Revisionismus des Genossen Göhre ist überhaupt bei den meisten Wählern der einzige Trost, der ihnen noch geblieben. Besonders liberale Zeitungen hoffen viel von der klugen Arbeit der Revisionisten innerhalb der Partei.

Das Ende der Antifemiten.

Der Parteikongress des 21. entziehen wir: Der überwältigende Sieg, den die Sozialdemokratie am 24. August bei der Reichstagswahlwahl von Jüdisch-Karlsruhe erlangt, war so allgemein erwartet worden, daß er auf sich zu ausföhrlichen Betrachtungen kaum noch Anlaß gibt. Aber der totale Niederbruch, den der Antifemismus im 20. jüdischen Wahlkreis erlitt, erhebt die Bedeutung der Jüdisch-Karlsruhe Wahlwahl weit über den Durchschnitt eines jüdischen Wahlkreises. Mit denen unsere bürgerlichen Gegner jetzt beinahe schon wie mit einer gottgegebenen Tatsache rechnen. Siegen die Göhre gefügt hat, das kann mancher andere Sozialdemokrat auch, aber durchaus, wie Herr Freireinige durchgeföhrt ist — das ist ein Kuriosität, das so leicht keiner nachmacht. Von 14 763 Stimmen, die der 'Reformer' Zimmermann im Januar 1907 erhalten hatte, sind dem Erben Zimmermanns, dem 'Reformer' Freireinige, gerade noch etwas über 4000 geblieben, während sich mehr als 10 000 seitwärts in die Wüste schlugen. Damit ist der 'konfessionelle Durchfallserfolg von Jüdisch-Karlsruhe' gegeben, denn die Konserverativen von Göhre befehlen immer noch beinahe die Hälfte ihrer Wähler, die Antifemiten von Jüdisch-Karlsruhe aber nicht viel mehr als ein Viertel!

Der Verlust des 20. jüdischen Wahlkreises ist der dritte, der die Antifemiten seit den allgemeinen Wahlen von 1907 trifft. Von den drei Mandaten, die zur Reichswahl standen — Siegen, Eisenach, Jüdisch-Karlsruhe — haben sie keines zu halten vermocht. Stöckers alter Sitz wurde dem Nationalliberalen genommen, Schafs Mandat fiel dem Genossen Weber zu, und jetzt ist auch Zimmermanns Anteil in sozialdemokratischen Besitz übergegangen.

Die antifemistischen Gruppen, die sich lange gegenseitig in der schärfsten Weise bekämpften, aber jetzt wieder zusammengehen wollen. 'Reformer', 'Christlich-Sozial' und 'Deutsch-Sozial' traten vor drei Jahren mit insgesamt 17 Mann in den Reichstag, jetzt sind es nunmehr 14 oder, wenn man genauer hinsieht, eigentlich nur mehr 12, da Herr Wöhme jetzt kein Gehalt aus nationalliberalen Kassen bezieht (Bauernbund) und Herr Wehn aus anderen Gründen antinfemistische Arbeit nicht mehr möglich. Wie viele von diesen alten Dulden der nächsten Wahlen überleben, kann ich nicht sagen. Ich würde abschätzen. Nach den Erfahrungen von Eisenach und Jüdisch-Karlsruhe muß es möglich sein, daß die Vatmann und Wehnmann, die Köhler und Bindelmann aus ihren heftigen Stößen hinausgeraten. Und nimmt man die Herzog, Kaab, Grafe und Wöbel dazu, die ohnehin schon wanken und schwanken, so kommt man zu dem Resultat, daß drei Jahre nach Stöckers Tod vom Stöckerium nicht viel übrig geblieben wird.

Das ist das Ende einer Bewegung, die vor dreißig Jahren ausging, um die Sozialdemokratie abzuheilen!

Die Hägliche Niederlage, die die Vertreter 'böhscher Eigenart' in Jüdisch-Karlsruhe erlitt, reicht aber in ihrer symbolischen Bedeutung weit über den Kreis des parteipolitisch organisierten Antifemismus hinaus. Mit dem Antifemismus isoliert ist die gesamte agrar-konserverative Rechte, und manche Anzeichen sprachen dafür, daß die Junfer bei den kommenden Wahlen zur Waffe der gemeinen Zuhörerschaft greifen würden. Als den 'Sozialismus des dummen Stels' hat einst unser überreicherer Genosse Vernekerfor den Antifemismus höchst treffend definiert. Denn der Antifemismus ist weiter nichts als ein Versuch, die Zuhörer der Wahlen, die sich sonst gegen das Verrentum wenden, in unfähiger Weise auf eine unterdrückte Waffe abzusenden. Wie der dumme Stel, wie Wehnmann, dem einander den jüdischen Wählern seinen kumpfen Stel gibt, so zieht er vor der Campaigne des Kapitalisten, welcher Konfession er auch angehört, das desto demütiger den Hut.

und wenig der ruffische Boykott, die Juden geschlagen hat, ist er gerade in der rechten Stimmung, auf Wäterschens Wohl das Brandtweinlager zu leeren.

Zeit Monaten kann man in unserer 'waterländischen' fönigs-treuen und wöhschen 'Bresse die Spur des Wäterschens verfolgen, um sie als Gegenmittel gegen die Kulturbeziehung des Volkstariats zu benutzen. Nun hat die Wahl von Jüdisch-Karlsruhe mit erfreulicher Schärfe gezeigt, daß bei den deutschen Wählern dieser schmutzige Schwindel nicht mehr zieht. Die agrar-konserverative Rechte ist seit Jüdisch-Karlsruhe nicht nur ein kleines Mandat armer, sondern auch um eine große Hoffnung!

Wundern kann man sich allerdings nicht darüber, wie es in Jüdisch-Karlsruhe geschehen ist, wenn man bedenkt, wie die bürgerlichen Wähler seit 1903 von ihrem merkantilistischen Parteien behandelt worden sind. Im Jahre 1903 präferierte man ihnen einen Mandat parteiler, der mit 8766 Stimmen gegen 13 616 Stimmen überseht Rosenow durchföhrt. Im Stöckerium von 1907 bestete man sie alleamt auf einen 21. fönigsmen und diesmal gab man ihnen anheim, sich zwischen einem Freireinigen und einem Antifemiten zu entscheiden. Zwischenhand aber gab es noch eine Wahlwahl, zu der sich den erkrankten Wählern ein Monat erlaubte, und ein Antifemite als Antifemite in die Wahlen kandidierte. So haben die bürgerlichen Wählern immer wieder Jüdisch-Karlsruhe ihren politischen Glauben viermal geändert. Erst freireinigen, dann teils konserverativ, teils antifemistisch, dann nichts als antifemistisch, und schließlich teils freireinigen, teils antifemistisch. Wenn die bürgerlichen Parteien ihre Wähler so als Sammelbecken behandeln, brauchen sie sich nicht zu wundern, wenn schließlich alle auseinanderläuft. Das Wahlergebnis von Jüdisch-Karlsruhe ist nicht nur eine Warnung für die Antifemiten, sondern auch ein Exempel auf die Charaktere und gefinnungslose 'Sammelbecken', die immerwöhrliche Niederlage der Politik des Herrn v. Bethmann Hofweg.

Politische Ueberflut.

Halle a. S., 26. August 1910.

Verflechtung der Lebenshaltung.

Es ist eine alte Erfahrung, daß hohe Getreidepreise die Folgen der Agrarkrisis, auf den Verbrauch hemmend wirken und eine Verminderung, besonders der Verflechtung im Konsum von Brotgetreide zur Folge haben. So wird bei hohen Getreidepreisen in erster Reihe an dem Verbrauch von Weizen gespart, während sich das Volk mehr dem Konsum von Roggen und Kartoffeln zuwendet. Den Beweis hierfür hat wieder das Jahr 1908-09, in dem außerordentlich hohe Preise herrschten, erbracht: denn einem Rückgang des Weizenverbrauchs von zwölf Millionen pro Kopf der Bevölkerung steht nun ein Anstieg des Roggenverbrauchs von fünf Millionen gegenüber. An der Verbrauch von Kartoffeln, des billigen Nahrungsmittels, hat sogar eine Steigerung um circa 6 Millionen erfahren. Der Konsum an Weizen beträgt sich unter letzten Schwankungen — seit einigen Jahren auf einer absteigenden Linie und ist jetzt wieder wesentlich niedriger als im Durchschnitt der Jahre 1893-1909. Eine Gegenüberstellung des Verbrauchs von Weizen, Roggen und Kartoffeln ergibt folgendes Bild:

Verfügbar pro Kopf der Bevölkerung (nach Abzug der Seatz) in Kilogramm

Durchschnitt	Weizen	Roggen	Kartoffeln
1893-1909	90,7	148,3	601,0
1900-1	81,0	147,8	604,8
1901-2	85,0	157,7	752,4
1902-3	100,3	158,3	685,3
1903-4	93,2	154,8	614,1
1904-5	93,4	147,0	502,8
1905-6	99,8	149,0	657,0
1906-7	91,4	148,5	502,6
1907-8	90,7	144,4	625,3
1908-9	83,6	141,3	631,4

Diese Tabelle zeigt, daß im Erntejahr 1908-09 der Weizenverbrauch außerst gering war, die Zahl ist die niedrigste, die seit 1894 ermittelt wurde, ein Beweis, wie nachteilig die hohen Preise auf die Ernährung unseres Volkes gewirkt haben! Alles das ist der herrschenden Unterjochung gut genug bekannt. Doch die Brotverwertung mehr ihren Profit, und darum müssen die Getreidebörsen hochgehalten werden, mo auch die Volks-ernährung noch so sehr darunter leidet.

Aufziehende Aufzuehmgebühungen.

Der Berliner Polizeipräsident hatte bekanntlich ein Aufzuehmgebühungen gegen Genossen Wehlich, den Reichsboten der Sozialdemokratie, verhängt, verlangt wegen des Abdrucks seiner Gedichte in der Reichstags-Debatte; der berüchtigte Aufzuehmgebühungen sollte viermal seine aufzuehmgebühungen sein. Doch der Dort-

Eine sozialistische Ferienkolonie.

Von Josef Steiner, Paris.

Bornic, 21. August.

Der Begriff, daß Ferien und Seebäder nur für die Reichen sind, beginnt allmählich zu schwinden. Die Arbeiterbewegung hat nicht nur der kapitalistischen Ausbeutung Schranken gesetzt, sie hat auch und sucht in dem von der Arbeiterbewegung ins Leben gerufenen Willen zur Schönheit, das Bedürfnis des Genießens gewendet.

Rein und natürlich genießen kann nur, wer Ruhe vom Geschäft hat, wenn die Würde der Ruhe folgt; sonst ist die Mühsamkeit, wenn sie Gelegenheit hatte, Arbeiter und reiche Nicht-Arbeiter zusammen zu sehen, hat Ruhe und Mühsamkeit unterschieden.

Bornic ist eines der ungeschickten Seebäder, mit denen die Küsten der Normandie, der Bretagne und der Vendee besät sind. Just an der Grenze der Bretagne und der Vendee, das, wo die schroffen Felsenriffe der Bretagne allmählich zu den heißen Dünen der Vendee auflösen, von den rauen Felsen des Atlantischen Ozeans durch die vorgelagerten Inseln Noz-Moutiers und der Se-Ve geschützt, im Grunde einer felsigen reifen Bucht, liegt das Ackerdorf Bornic. Die Weiden von Paris und Nantes haben sich an den klaren Willen haben lassen und im Sommer kommen von Paris und anderen französischen Städten meist fleißigbürgerliche Badegäste. Das Badepublikum von Bornic selbst hat eigentlich keinen mondänen Anstrich; nur die vorgelagerte Villenkolonie von Moeveillard, nur die Häuser und Bäder Villen und Arbeiterfamilien, bebaut, prunkvoll mit Reichen und Reichtümern, bildet den Eingang dieser Villenkolonie, vom Strand nur durch die Chauffee getrennt. Strand und Meer durch eine imposante Front beherrschend, liegt mitten in einem fast aufsteigenden Park ein dreistöckiger Hotelbau. Oben das vornehme Hotel von Bornic und Moeveillard, ist es heute Eigentum der sozial-

istischen Ferienkolonie Le Grand Air, das heißt etwa Freiheit.

Le Grand Air ist vor etwa 18 Monaten gegründet worden. In der französischen Partei hervorragend tüchtige Genossen und Genossinnen haben den klünnen Versuch gemacht, für Arbeiter eine Ferienkolonie zu schaffen. Mit ganzen 4000 Frank, die das Exekutivkomitee der sozialistischen Partei vorföhrt, wurde der Anfang gemacht. In C. G. S., an der bretonischen Küste, wurden für die Monate Juli, August und September vier geräumige Villen gemietet und unter der Leitung der Genossinnen Cambier und Masati die erste sozialistische Ferienkolonie eröffnet. Der Versuch glückte. Die Kolonie zählte nicht nur ihre familiären Anwesenheiten, sie konnte von dem geföhrenen Kapital über 2400 Frank an die Partei zurückzahlen. Das ist um so überraschender, wenn man die Aufenthaltsbedingungen in Betracht zieht. Erwachsene Personen zahlen für Zehn, Frühstück, Mittagessen und Diner pro Tag 2 Mark. Zum Frühstück gibt es Kaffee oder Milch und Brot, zu Abendessen 2. Die Zuhörer zahlen nur 1 Mark 50 Pfennig. Das Mittagessen besteht in einer Porzelle, Fleisch, Gemüse oder Salat, Dessert und schwarzen Kaffee. Dazu ein Viertel Liter Wein und Weißbrot nach Belieben. Zum Diner gibt es Suppe, Fleisch, Gemüse oder Salat und Dessert. Dazu, wie zum Mittagessen, Wein und Brot. Das Essen ist von ausgezeichneter Qualität und die Portionen sind auch für starke Arbeiter berechnet. Kinder von drei bis neun Jahren zahlen 1 Mark täglich und von neun bis dreizehn Jahren 1,40 Mark. Kinder unter drei Jahren sind völlig frei. Infolge besonderer Bewilligungen, betragen die Zuhörer von Paris nach Bornic und zurück nur 1,80 Mark.

Der Erfolg des ersten Jahres hat den Verwaltungsrat der Kolonie zu einer großen Erweiterung ermutigt. Er kaufte des bereits geföhrtete Hotel zu dem außerordentlich günstigen Preis von 80 000 Frank, wozu die Partei als Entschädigung 20 000 Frank weiterzugeben großer Zehner betrug. Der Hotelbau wird die schönsten Gebäude der Vendee und der Bretagne. Drei Tage nach dem Abschluss des Kaufs hat man den Verwaltungsrat der Kolonie 125 000 Frank in bar, wenn er das Hotel auszuliefern würde, ... Das große Hotel, das mit seinen Nebengebäuden zu 170 Per-

sonen in Zimmern für 2-4 Personen beherbergen kann, hat sich schon im ersten Jahre als zu klein erwiesen. In diesem Jahre hat die Kolonie bereits an die 700 Personen auf die Dauer von ein bis sechs Wochen beherbergt. Gegenwärtig werden 202 Personen verpföhrt, wozu etwa 40 in den Willen der Stadt logieren. Im Vorjahre beherbergte die Kolonie im ganzen etwa 250 Personen, in diesem Jahre wird diese Zahl sicherlich übersteigt werden.

Das Klima ist hier außerordentlich mild. Unter den Obstbäumen herrscht der Reigenbaum vor und der Wein, der hier gepflanzt wird, ist ein Weinchen, das sich trinten läßt. Und er ist wahrhaftig nicht schlecht, wenn er in Gesellschaft von Genossen getrunken wird. — Denn die einzige Zulassungsbedingung des Grand Air ist die Mitgliedschaft zur sozialistischen Partei.

Beliebten Luxus gibt es hier nicht. Die nadien Frühe in Wäntchen, die man für 60 Wfg. kaufen kann, irgend einen alten Strohhut, der vor Sonnenbrand schützt, die übrige Ge- wandung, wenn sie gerade zum 'Abhauen' hat, vor allen Dingen möglichst ein wenig, das ist die Bedingung für die Kolonie. Wer die Bequemlichkeit nicht fasten auf Strand oder im benachbarten Tannenwäldchen herum. Die Bewegungsbefähigten hüben, klettern in der felsigen herum, aber manden Lusthabe. Wer einen ganzen Tag fortbleibt, bekommt nach der Gez gelegenen Salon, bei etwa 150 Personen fahrt, Donnerstags veranstaltet die Kolonie regelmäßig ein Konzert, das von den lustigsten Solisten bestritten wird. Auch nicht wird musiziert, getanzt und werden, natürlich, unsägliche Antifemipolitiken geschrieen.

Der politische Verwaltungsrat klettern abends auf einen Felsenblock auf Strand, und schauen hinaus nach dem Mondlicht, das die ewig rollenden Wogen des Meeres regelmäßig verpöhrzelt. Es raucht und glüht, es singt und flimmert. ... Johansz schalten die Kellener. Silberne flutet der Mond seine Ströme vom kommenden Tag. ...

Staatsanwalt hat mit diesem Verordnungsfall kein preussisches Verordnungsfall wenig Glück gehabt. Inmitten wurde Genosse Meyer von der Arbeiterzeitung wegen Verletzung von Markenpatent unter Anklage gestellt und freigesprochen. Dann erhielt Genosse Umbreit eine gleiche Anklage wegen des Lieberbuchs für Wassengelang. Schluß: Freisprechung. Diese Spuren sollten etwas fährden.

Netzt wird gemeldet: Zwei Tage nach der veranlaßten Vernehmung Weichs verfuhr auch der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens. Der Weichs-Verfahrenspräsident mußte bekanntlich über den weiteren Verlauf der Angelegenheit unterrichtet zu werden. Also...

Reford der Morbidindustrie.

Das neueste englische Kriegsschiff, der Orion, der in diesen Tagen vom Stapel gelassen ist, bedeutet wieder einen Reford der Morbidindustrie. Im Vergleich mit dem 1906 erbauten Dreadnought (Sprich: Drebnaut = Fürchtenichts), nach dem die ganze Klasse der neuen Schiffsstufen benannt wurde, stellt er den Typ der neuesten „Hobers-Dreadnoughts“ klarste Art. Dieser Klasse verhalten sich die Dreadnoughts: Länge 149,4 Meter, Breite 25,0 Meter, Rauminhalt 17.900 Tonnen (zu 2,83 Kubikmetern), Reichweite (Gewicht der Geschosse, die nach einer Seite auf einmal verfeuert werden können) 3084,5 Kilogramm, Geschwindigkeit (Lichte Meile des Annonenraums, also Durchmesser der Geschosse) 30,5 Seemile; Orion: Länge 178,0 Meter, Breite 26,5 Meter, Rauminhalt 22.500 Tonnen, Reichweite 6807 Kilogramm, Geschwindigkeit 34,3 Seemile.

England verrät seine Traditionen.

England, das bisher als „freiestes“ Land im Sinne demokratischer Duldung galt, bricht gegenwärtig den von ihm geschaffenen indischen Völkern mit allen feinen alten Traditionen. Das äußert sich wieder darin, daß alle die Grundgesetze, die sonst für die Engländer als selbstverständliche Bestandteile eines freien Lebens gelten, dort mit Füßen getreten werden. Bekanntlich ist der Jnder Sabar Kar, der gelegentlich seines Transports nach Indien in Paris gefangen war, auf Grund von Klagen der beteiligten Deutschen und durch eine Inhaftierung des französischen Beamten wieder den Engländern ausgeliefert worden. Die französische Regierung hat, dem Drängen der öffentlichen Entrüstung folgend, sofort bei der englischen Regierung Schritte getan, um diese Rechtswidrigkeit der Auslieferung eines politischen Flüchtlings rückgängig zu machen. Diese sind nicht nur bisher erfolglos gewesen: trotz der „herzlichen Verhändigung“, die zwischen beiden Ländern besteht, und trotzdem gerade das politische Selbstrecht Englands zentral ist, geht man ruhig weiter gegen Sabar Kar, dessen Verurteilung demnach stattfinden wird. Sogar das Ansehen eines Rechtsanwalts, die Verteidigung zu übernehmen, wurde zurückgewiesen, da nach dem Strafrechtsänderungs-gesetz von 1908 der Angeklagte kein Recht auf Weisung eines Sachwalters habe. Offenbar scheinen diesen Behörden die bereits bestehenden Gründe zur Empörung des indischen Volkes nicht genug auszureichen, und sie bemühen sich rechtlich, auch nicht das Geringste, was als Material gegen die ausbreiterische Fremdherrschaft dienen könnte, fehlen zu lassen. Die Wirkung wird auch gewiß nicht ausbleiben.

Deutsches Reich.

Bruttel gegen die Reichsamt. Der Vorwärts fordert an der Spitze seiner heutigen Nummer zum zahlreichen Besuch der am 31. August in Berlin und Vororten stattfindenden Protestversammlungen gegen die Reichsamtentwertung. Auch an anderen Orten muß sich das Volk rühren, um die Regierung zu Abhilfsmaßnahmen zu zwingen.

Ernteaussichten. Nach den vom preussischen Statistischen Landesamt in landwirtschaftlichen Kreisen eingeleiteten Erhebungen wird sich der voraussichtliche Ertrag der Ernte im Königreich Preußen nach dem Stande im Wite August 1910 folgendermaßen verhalten: für Winterweizen auf 2.112.022 Zt. gegenüber einem tatsächlichen Erntertrag von 1.876.524 im Jahre 1909, für Sommerweizen auf 2.774.444 Zt. (388.588), für Winterroggen auf 8.129.468 Zt. (8.471.007), für Sommerroggen auf 69.372 Zt. (70.597), für Sommergerste auf 1.665.995 Zt. (1.935.891), für Safer auf 5.290.281 Zt. (6.000.504).

Danach werden sich die Reichsamtentwertung der Erklärung vor einigen Monaten ziemlich erheblich verschlechtert, woran offenbar die ungünstige Witterung der letzten Zeit Schuld ist.

Aus der Partei.

Die Landesorganisation der sozialdemokratischen Partei Hamburgs

Hielt am Freitag abend eine Generalversammlung ab, in welcher der Jahresbericht erläutert wurde. Auf allen Geheiß des Parteivorstandes wird ein ausführlicher Fortschrittsbericht, der Mitgliederzahl ist von 29.311 auf 43.295, die Zahl der Abonnenten auf das Hamburger Echo um 5000 gestiegen, so daß die Auflage 63.600 beträgt. Durch die Krise von 1908, die sich namentlich in Hamburg stark bemerkbar machte, ging die Auflage um mehrere Tausend zurück. Jetzt ist der Höchststand vom 1. Januar 1908 um beinahe zweitausend überholt. Die Gleichheit hat ein Plus von 330 Abonnenten zu verzeichnen, der Abonnentenstand beträgt jetzt 1910. Die Kollektivität prinzipieller Durchbildung erkennend, hat der Landesverband vor einigen Jahren mit der Herausgabe guter Schriften zu einem sehr reichhaltigen Programm Neben diesen Broschüren sind für Bücher, Broschüren, Kalender und Protokolle 22.885 Mk. eingegangen. Was die Parteihandlung umgibt hat, ist hier nicht mit aufgeführt. Gute Fortschritte gemacht hat die Jugendorganisation. Nach Beratungen zwischen Partei und Gewerkschaftsrat soll die Gewerkschaftsbibliothek in gemeinsamen Besitz übergeben. Zwischen beiden Gliedern der Arbeiterbewegung hat bei Erledigung aller Angelegenheiten immer ein gutes Einvernehmen geherrscht. An Einnahmen aller Art verzeichnet der Bericht 290.523 Mk. Der Parteikasse in Berlin sind 89.000 Mk. überwiesen. Den Ausgabeposten in Schweden wurden 10.000 Mark bewilligt, für Migration im 10. hannoverschen Wahlkreis 3416 Mk. für Fortbildungswesen und Kinderschutz über 8000 Mk. für Beschaffung von Veranlagungstafeln 10.000 Mk. herangezogen. Im Gewerkschaftshaus sind 50.000 Mk. investiert, außerdem wurde diesem ein Darlehen von 10.000 Mk. überwiesen.

Gegen den Bericht wurden Einwände nicht erhoben. Der Antrag, die Gewerkschaftsbibliothek in gemeinsamen Besitz übergeben zu lassen, wurde angenommen und beschloß, seitens der Partei sofort 3000 Mk. beizutragen. Die weiteren Erneuerungs-, Ergänzungs- und Verwaltungskosten sollen gemeinschaftlich getragen werden.

Die Münchener Genossen

Verhandeln dieser Tage über den bayerischen Budgetentwurf. Sie fassen folgenden Beschluß: Die Regelung der inneren Landespolitik der einzelnen Bundesstaaten erfolgt durch die Landesorganisationen und Anstalten, wie sie im deutschen Parteistatut vorgesehen sind. Der Parteitag erwartet von jedem einzelnen Genossen und jeder Vertretung der Partei in jeder Körperschaft, daß sie die Prinzipien des Sozialismus wahren und bei allen tatsächlichen Maßnahmen das Interesse der Partei zu fördern bestrebt sind. Eine nicht unerhebliche Minderheit hatte folgenden Antrag des Genossen Rechtsanwalt W. Hofmann gefordert: Die außerordentliche Generalversammlung des Sozialdemokratischen Vereins für die Reichsamtentwertung Münchens I und II beauftragt, daß bayerische sozialdemokratische Landesabgeordnete dem Finanzgesetz ohne zureichenden Grund zugestimmt haben. Sie mißbilligen den in der Richtsicht der Münchener Parteitagseinsitzung liegenden Verstoß der genannten Abgeordneten gegen die Einheit und Geschlossenheit der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Sie nimmt mit Bedauern Kenntnis von der beschämenden Tatsache, daß sozialdemokratische Abgeordnete durch Teilnahme an bayerischen Wahlen den republikanischen Charakter unserer Partei mißhandeln. Sie erwartet vom deutschen Parteitag zu Verhandlung eine entschiedene und klare Stellungnahme zu den firtlichen Vorfällen.

Die Arbeiterbewegung in Finnland.

Der Reich der finnlandischen Sozialdemokratie an den internationalen Kongress nicht Kunde von schweren Misserfolgen unter den ungünstigen Umständen, aber auch von großen Erfolgen. Auf einer Fläche von 378.000 Quadratkilometern, größer als das Königreich Preußen, wohnen knapp drei Millionen Menschen, davon nur ein Siebentel gewerblich, vier Siebentel landwirtschaftlich tätig. So ist es nicht wenig, wenn die Gewerkschaften in 27 Verbänden und 608 Zahlstellen 24.000 Mitglieder, davon 8000 weibliche, zählen, zumal die Großindustrie noch sehr unentwickelt ist. Weit mächtiger aber ist die Entwicklung der Partei.

Rund 837.000 Landbesitzer sind durch 86 Abgeordnete unter 800 vertreten. Im Jahre 1908 gab es 1127 Arbeitervereine mit 71.296 Mitgliedern. Die Einnahmen betragen 2.506.500 finnische Mark (zu 81 Pfg.), das sind auf den Kopf über 28,54 Mark in der Woche. Die Parteipresse umfasst 10 Blätter, darunter drei täglich, ein wöchentlich dreimal erscheinende. Das Zentralorgan „Työmies (Der Arbeiter)“ hat eine Auflage von 27.000. Die Blätter erscheinen in 6000, eine Zeitung in 4000, eine wissenschaftliche Rundschau in 1900 Exemplaren. Die Frauvereine zählen rund 8000, die 106 Gruppen der Jugendorganisation über 10.000 Mitglieder. Für den Herbst ist die Eröffnung einer Parteischule geplant.

Die Gefangenschaft ist natürlich keine sozialistische, trägt aber den Stempel der Arbeiterbewegung. So ist der Weltkongress in den Wädderinen samt dem Verbot der Nachtarbeit eingeführt. Für die Kleingewerbetreibenden ist eine Nachdauer von 50 Jahren und eine Festsetzung der Nacht durch Betriebsrat bestimmt. Das Verbot der Erzeugung und des Verkaufs alkoholischer Getränke, das den Konsumt, entgegen dem Willen der reaktionären Kräfte, schließlich einstimmig beschlossen hat, ist freiwillig vom Parlament bestätigt worden und wird wohl kein Gesetz werden. Es widersteht also sehr den Kulturzielen, die namentlich von der russischen Demokratie im Lande verfolgt werden. Der demnach zusammenfassende Landtag dürfte mit der voraussichtlich zinsmäßigen Ablehnung der russischen Forderungen (darunter Wahl von Vertretern zur Duma, also Anerkennung der Unabhängigkeit Finnlands) nach für längere Zeit den Wahlschritt der parlamentarischen Arbeit des finnischen Volkes bedeuten. Der bevorstehende schwere Kampf um Unabhängigkeit und Kultur des von der Pest des russischen Despotismus befallenen Landes wird, wie bisher, die Sozialdemokratie in vorderer Linie finden und ein Vorbild für die Freiheitsbewegung im ganzen Norden abgeben.

Parteiliteratur.

Im Leipziger Parteiverlag ist soeben ein kleiner Leitfaden für Arbeiterbibliotheken mit einem Anhang: Einiges über Privatbibliotheken erschienen. In seinem Vorwort sagt der Verfasser, Genosse Ernst Weichs: „Diese Schrift ist herangezogen aus Vorträgen, die der Verfasser auf Veranstaltung des Leitenden Bildungsausschusses über die Aufgaben der Arbeiterbibliotheken in der Arbeiterbewegung hielt. Sie beruht auf einer fast schätzbarsten praktischen und theoretischen Beschäftigung mit den Bibliothekswesen und mit Anregungen und Hinweisen auf besten Ausbaue geben und zu einer Vereinfachung der technischen Einrichtungen beitragen.“ Daneben soll dies Büchlein den Arbeiterbibliothekaren, die meist ohne jede Vorkenntnisse zu diesem Ziele berufen werden, eine systematische Einführung in die mannigfachen Aufgaben bieten, die mit diesen Vorkenntnissen verbunden sind. Es will also beitragen zu einer Bisher leider vielfach verlässlichen Schulung unserer Bibliothekare, deren Arbeit für unsere Organisation, eine außerordentlich bedeutungsvolle ist. Der Verfasser hofft mit dieser Schrift eine lichte Lücke in unserer Literatur auszufüllen und wird seine große Freude darüber finden, wenn sie allerorts ein regeres Interesse für das Bibliothekswesen weckt.“

Der Preis der gut ausgestatteten Schrift von 64 Seiten beträgt 60 Pfg., geb. 1 Mk.

Briefkasten der Redaktion.

M. G. S. Es ist doch besser, wenn Sie persönlich schreiben. Genossin H. wohnt Ludw. Wuchererstraße 58. Gruß.

H. S., Zeitzschenthal. Kündigung gilt zum Quartalswechsel. Was unbedingt ist, kann zurückbehalten werden.

H. D., Merseburg. Wenn Sie das Geld nicht holen wollen, müssen Sie die fehlende Fertigung zum Umsecht beibringen.

Verrentenorganisation. 1. Ja, vom Wirt. 2. Ja, Sie müssen erbliche Steuer zahlen. 3. Ja.

H. S., Weitzschenthal. Der Dauervertrag kann nicht veranlaßt werden, Raum zu machen. Einen Kontrakt müssen Sie denn jedoch mitteilen. Zur Verhütung derartigen Mißstände müssen Sie erst den Hauptzins anfordern, und zwar unter Angabe einer genügenden Zeit. Geldzeit kann nicht, so müssen Sie die Gewerbesteuer und davon und von dem Weichen des v. Kontrats unterrichten. Das weitere wird sich dann ergeben. Sonst ausziehen ohne Kündigung dürfen Sie nicht.

Stimmrechtlich für Parteistück, Politische Lieberfrist, Parteianmeldungen, Ausland, Gewerkschaftliches, Feuilleton und Vermischtes Paul Jennig, für Lokales, Provinziales und Veranlagungsberichte Otto Riebusch, beide in Halle.

Die heutige Nummer umfasst 16 Seiten

Mehrere 1000 Mehrere 1000 Mtr. Mehrere 1000 Stück

H. E. Ekan, Schürzen Spitze Stickereien

Billige Gelegenheit. Durch besonders günstigen Einkauf grosser Warenposten in
Dam- u. Mädch.-Schürzen, Schweiz. Stickereien, Valencienspitze, Madapolanes-Waschbördchen,
 bin ich in der Lage, die Artikel aussergewöhnlich in guter und bester Qualität abzugeben. — Solange der Vorrat reicht.

Kind.-Reform-Schürzen türkisch, walchisch 75 85 95 Pfg. 1 05 1 15	Schwarze Kind.-Schürzen verschiedene Ausführungen 75 95 Pfg. 1 05 1 15 1 40 1 70	Kind.-Reform-Schürzen getreut, auch gemischt 40 50 60 80 Pfg. 1 00 1 20 1 40	Schürzen-Verkauf I. Etage. Spitze- Stickerei- Verkauf Parterre.	Tändel-Schürzen farbig, Satin mit Spitze Türkisch gestreift 95 Pfg. 45 Pfg.	Dam.-Schürzen Gungbam, sehr weit 88 Pfg. 1 20 1 45 1 70	Damen-Mieder- u. Reform-Schürzen farbig 95 Pfg. 1 40 1 75
Kind.-Schürzen Simona, prima Stoff mit Rolletten 70 80 Pfg. 1 00 1 20 1 35	Kind.-Schürzen Inbigo Simona 85 95 Pfg. 1 05 1 25	Weisse Kinder-Schürzen mit Eiserei 50 60 80 Pfg. 1 25 1 50		Weisse Dam.-Träger-Schürzen 95 Pfg. 1 40 1 90	Schwarze Damenschürzen mit Wolant 95 Pfg. 1 10 1 40 2 25	Tea-Schürzen weiß und farbig 68 95 Pfg. 1 05 1 35 1 45

Valencienspitze Meter von 5 6 10 15 22 30 Pfg. an. Spachteleinsätze schöne Muster, weiß u. creme Wirt 22 Pfg. weisse Tournonspitze Meter 2 und 4 Pfg.	Weisse Waschbesätze von 2 Pfg. an. Tüllstoffe , schöne Muster, weiß, creme u. schwarz 78 Pfg. 90 Pfg. 1 60 Stickereien (Stück enthält 4 1/2 Meter) 45 58 75 90 Pfg. 1 20	Dopp. Languette (Stück 1 1/2 Mtr.) 48 Pfg. Schweiz. Stickerei auch Einschlag (Stück 1 1/2 Meter) 1 50 Läufer mit 2 Deckchen, in Erbstück 95 Pfg. 1 15 1 35 1 65 2 10	Halbfertige Mullblusen mit gesticktem Vorderteil 95 Pfg. Leinenblusen mit Spachtel-Vorderteil 2 90 Untertaillen, weiss 48 62 66 90 Pfg.
---	--	--	---



300 Waschgarnituren



aus allerersten Steingutfabriken bringen wir von heute ab zum Verkauf.

Washgarnitur „Erna“ 95 Pl. | Washgarnitur „Martha“ 165 Pl. | Washgarnitur „Sylva“ 245 Pl. | Washgarnitur „Meta“ 325 Pl.

Zum Ausschauen **100 hochf. Waschs-service** mod. Formen und Decore 5 teilig Serie I II III ML. 6⁵⁰ 5⁵⁰ 4⁷⁵

Grosse Posten **Waschkrüge 35 Pl.** Salz- und Mehlmetzen bunt dek. 42 Pl. Brotplatten 12 Pl. Terrinen 48 Pl.

Ein Posten **Küchenservice 5⁷⁵** 22 teilig, bunt dekoriert | Ein Posten **Tafelservice 5⁹⁵** 23 teilig, bunt dekoriert | Ein Posten **Tischlampen 95 Pl.** enorm billig 2.95 1.95

Ein Posten **Damen - Gürtel 28 Pl.** zum Ausschauen 9S 7S 4S

M.BÄR

Billige Lebensmittel wie in unserem Eingangfenster ausgestellt.

Grosse Ulrichstrasse 54.

CONDOR-PATENT



NEU!
SCHNUR-STIEFEL
OHNE ZU SCHNÜREN

Schnelles An- und Ausziehen!
Kein lästiges Schnüren!
Kein Reißen der Senkel!
Kein Drücken auf den Fuß!
Bequem auf der Straße!
Bequem auf der Reise!

D. R. P. 174 209.

Verkauft nur in unseren Filialen, da nur wir das alleinige Fabrikations- und Vertriebsrecht im Deutschen Reich besitzen.

Conrad Tack & Cie.

Schuhfabrik Burg b. Magdgb. Katalog gratis und franko!
Verkaufshaus Halle: **nur Schmeerstrasse 1.**

Achtung! Mitglieder Achtung!

des Halleischen Knappschaftsvereins.

Sonntag den 28. August 1910 finden
14 öffentliche Versammlungen
der Mitglieder des Halleischen Knappschaftsvereins
mit folgender Tagesordnung in untenstehenden Lokalen statt.

Tagesordnung:

- Die preussischen Knappschaftsverhältnisse, unter spezieller Berücksichtigung des Halleischen Knappschafts-Statuts.
- Die gestellten Abänderungsanträge zu den Satzungen des Halleischen Knappschaftsvereins.

Halle, vormittags 10 1/2 Uhr, im „Reiten Treter“.	Tollwitz, nachmittags 3 Uhr im Gaißhof Zentb.
Nietleben, vormittags 10 1/2 Uhr, im Gaißhof zur Sonne.	Reichardtswerben, nachm. 3 Uhr, im Gaißhof Reichardtswerben.
Sennowitz, vormittags 10 1/2 Uhr, im Lokale Weiser.	Mücheln, nachm. 3 Uhr, im Arbeiterheim, Mücheln, Gehäfte b. Mücheln.
Theissen, nachmittags 3 Uhr, im „Blauen Stern“.	Teutschenthal, nachm. 3 Uhr, im Gaißhof „Fortuna“ (Zug: Weiser).
Teuchern, nachmittags 3 Uhr, im „Grünen Baum“.	Bockwitz, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Central“.
Zipsendorf, nachmittags 3 Uhr, im „Schwarz. Ritterpferd“.	Bitterfeld, nachmittags 4 Uhr, im Gaißhof Gieselerstr. (Zug: Neuzel).
Hohemölsen, nachm. 3 Uhr, im Gaißhof Wägitz (Zug: Gieseler).	Schraplau, abends 7 Uhr, im Bürgergarten.

Alle Knappschaftsältesten des Halleischen Knappschaftsvereins sind zu diesen überaus wichtigen Versammlungen schriftlich eingeladen!

Als Referenten erscheinen die Kameraden: **Nikolaus Dölle-Giesleben, Edmund Graf-Sangerhausen, Hermann Garbe-Halle, Hermann Weikart-Beiz, Heinrich Teuber-Senftenberg, Hermann Drähne-Beiz, Paul Puschmann-Helbra, Heinrich Trautvetter-Zipsendorf, Emil Haushälter-Theissen und Schmidt-Beiz.**

Kameraden! Erscheint Mann für Mann in den Versammlungen. Der Einberufer.

Sozialistische Weissenfels. Zentr.-Verb. d. Schuhmacher Dischls. Weissenfels.

Sonntag den 28. August abends 8 Uhr im „Volkshaus“:

Theater-Abend.

Angesührt vom **Naumburger Stadttheater.** Dir.: Herr M. Günther.

Zur Aufführung gelangt:

Der fidele Bauer! Gr. Operette in 1 Vorspiel und 2 Akten (3 Bildern) von Viktor Leon. — Regie: Georg Uhlisch. Musikalische Leitung: Kapellmeister Hans Wedde, Naumburg.

Kassens-Oeffnung 7 Uhr. — Anfang 8 Uhr.

Trotz der hohen Ausgaben ist jedem Interessenten Gelegenheit geboten, zu billigen Preisen die Veranstaltung zu besuchen. Die Mitglieder mit den werten Familien-Angehörigen sowie Freunde und Gönner ladet hierzu freundlichst ein.

Die Orts-Vorwaltung.

Programme im Vorverkauf: Balkon 60 Pf., Saal 40 Pf., Galerie 20 Pf., sind bei den **Kassentischen**, bei Herrn **Deliger**, **Brotbuchhandlung**, in den **Konsum-Verkaufsstellen** und im **Volkshaus** zu haben. An der Kasse: Balkon u. Saal 5 Pf., Anschlag.

Während der Vorstellung ist das Rauchen zu unterlassen.

Verband der Maler, Lackierer u. Anstreicher

Filiale Halle a. S.

Sonnabend den 27. August abends 8 1/2 Uhr bei **J. Streicher, Kl. Klausstr. 7:**
Mitglieder-Versammlung
aller in Fabrikbetrieben beschäftigten **Maler, Lackierer und Anstreicher.**

Sonntag den 28. August nachmittags 1 1/2 Uhr:
Excursion nach Ammendorf
Treffpunkt: **Riebeckplatz.**

Dienstag den 30. August abends 8 1/2 Uhr bei **J. Streicher, Kl. Klausstr. 7:**
Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Vortrag des Genossen **Adolf Thiele** über: **Die Religion als Feindin des Kulturfortschritts.** 2. **Tarifangelegenheiten.** 3. **Verchiedenes.**

Wir erziehen alle Kollegen, für vollen Besuch dieser Veranstaltungen zu agitieren.

Alle Parteischriften empfiehlt die **Volks-Buchhandlung,** Carl, 42 43.

Für die Inserate verantwortlich: Rob. Diquet. — Druck der Halleischen Genossenschafts-Buchdruck. (E. G. m. b. H.). — Verleger: vorm. Aug. Grob, jetzt N. Jähnig. — Sämtl. i. Halle a. S.



1. Beilage zum Volksblatt.

Nr. 200

Halle a. S., Sonnabend den 27. August 1910

21. Jahrg.

Die Verschacherung Koreas.

Die schon offiziell erfolgte Annetion Koreas durch Japan bildet, obwohl sie nach Abschluss des russisch-japanischen Vertrages im Juni d. J. täglich erwartet wurde, eine wichtige Etappe in der Entscheidung Ostasiens und läßt die Macht des Ausland und Japan als die „mächtigsten“ Mächte gegenüber dem schwächeren China und dem Russischen Reich seit Jahren betriebl. grell hervortreten.

Das Moskauer Ostrosienorgan Golos Moskwy, das in Fragen der auswärtigen Politik gut informiert ist, schrieb gleich nach Abschluss des russisch-japanischen Vertrages, derselbe sei „offenbar mit forsanischer Münze bezahlt“ worden. Ebenso geben die von der Pariser russischen Volkspartei informierten Temps und Matin schon vor der Veröffentlichung des Vertrages an, Ausland habe die Annetion Koreas anerkannt, worin ihm freie Hand in der Mongolei von Japan zugestanden wurde. All diese Prohezeungen sind in der Tat eingetroffen. Ausland hat sich um sich seinen Einfluß in der Nord-Mandschurei zu sichern, unter japanischen Schutz begeben und in Erkenntnis seiner eigenen Schwäche seine früheren Ansprüche auf Nordkorea gegen den unbedingten Wechsel auf die Mandschurei eingetauscht, der, ebenso wie die aggressive Politik in der Nord-Mandschurei, die Beziehungen zwischen Ausland und China auf das Äußerste verschärfte.

Der Umschwung in der russischen Politik gegenüber Korea ist nicht nur charakteristisch für die allgemeine Schwächung des russischen Einflusses in Ostasien, er zeigt auch, mit welcher Gemütsruhe die härteren Nachbarn kleinere Nationen wie hohe Risse verschadern, wenn das der wohlweisen Diplomatie in der Kamt passt. Doch vor Jürgen hat Ausland als erster Präzedenzfall aus dem unregelmäßigen Einfluß des Auslandes und die japanische Herrschaft warf sich den russischen Interessen gegenüber als Anwalt der Unabhangigkeit Koreas auf. Nun aber haben sich die Verhältnisse geändert. Japan gibt seit dem Frieden von Portsmouth als unbedingter Herrscher in Korea, und Ausland überläßt für einige Konzessionen in anderen Gebieten Japan das uneingeschränkte Exploitationsrecht über die getrennte koreanische Bevölkerung.

Schon vor dem Vorgesand, in den Jahren vor 1900, schenkte sich in Korea ein „Ausgleich“ zwischen Ausland und Japan anzunehmen. Ausland, das damals noch unüberlegbar schien und einen energielosen Vorstoß gegen die Mandschurei und Korea plante, wollte Japan freie Hand in Korea lassen, dafür aber den Japaner als Plottenkollaborant erhalten. Die japanische Politik wollte diesen Plan ablehnen, da er die Herrschaft über Korea illusorisch machte. Warum sie soll damals gesagt haben: „Freie Hand in Korea, während Japan in russischer Gewalt ist, bedeutet soviel, wie eine Hand in einem Krutzel voll Gold, während der Krutzel nicht über dem Honigsehl fest angeheftet ist.“ Einige Jahre später, unmittelbar vor Ausbruch des Krieges, suchte die russische Regierung, die im Interesse einiger dem Japan nachstehender Spekulanten ausgeübte Fortschrittsbestrebungen in Korea erworben hatte, Japan in eine Falle zu locken. Die unlängst veröffentlichten Geheimdokumente über die Entschaltung des russisch-japanischen Krieges, das Memorandum des Grafen Lambertsoff an den Zaren und das „Orangebuch“ haben klar nachgewiesen, daß die russische Regierung nicht abgeneigt war, Korea an Japan zu verschaffen, um den unregelmäßigen Einfluß des Auslandes in der Gegend umgewandelt handhabenden Staaten zu verketten und von ihrer Gewand und Ungnade abhängig zu machen. Der Außenfreund des Zaren, der Kontradmiral Alkoff, sprach es in der Sitzung vom 26. Dezember 1903 in Jaroslaw aus, daß es für Ausland nur wünschenswert sei, wenn die Japaner sich auf dem Festlande festsetzen und dort von drei Seiten von den russischen Kräften umgeben sein würden. Die persische Politik, die die Golschei unter Führung des Zaren in der koreanischen Frage betrieb, führte allerdings zur eigenen Niederlage, da Japan in die ihm gestellte Falle nicht ging. Nach dem japanischen Siege wies Japan natürlich jede Einmischung in die koreanischen Angelegenheiten zurück und übernahm von Reichs wegen das Protektorat über das unglückliche Land, das zwei Jahre später, infolge des Appells des forsanischen Schatzenschatzes an die Zaren Friedenskonferenz zu einer fastlichen Bestätigung gelangte.

Die Annetion Koreas durch Japan trägt alle Züge einer Imperialistischen Kolonialpolitik. Die Ausland vor dem Krieg in Korea eine Kolonialpolitik nach dem Muster der Konopopolistik des Auslands in die Wege leiten wollte, so dient jetzt dieses Land, dessen Flächeninhalt halb so groß ist als das des ganzen Kaiserlichen japanischen Reiches, vor allem als Verzierungsstück für die japanische Kapitalistenklasse. Dr. Hans Plehn schreibt in seiner Weltpolitik: „Der Japaner wandert in der ausgedehnten Absicht ein, sich in einigen Jahren ein hübsches Stück Gold zu verdienen und dann in die Heimat zurückzukehren. Er laßt wohl Land, wenn er es billig bekommt, aber er bebaut es nicht selbst, sondern läßt es durch die Eingeborenen bewirtschaften. Er selbst spielt die Rolle des Grundbesitzer, und meist des abwesenden Grundbesitzer.“ Als Vorkriegs- und Kriegszustand für die überflüssigen japanischen Bevölkerung Koreas nicht in Betracht, da die forsanische Landwirtschaft ungefähr auf der gleichen Stufe steht, wie die japanische, und eine Ausbeutung der Anbaufläche nur unter unbilligen Schwierigkeiten wie in Japan selbst möglich wäre. Aus diesen Gründen ergibt sich also, daß die angebliche „Autarkie“, die Japan in Korea befolgt, sich als Verdrängungs- und Sklavenerwirtschaft entpuppt. Der forsanische Bauer und Arbeiter, der infolge des gnädigen Verzichtes des schwächeren russischen Konkurrenz mit Haut und Haaren den japanischen „Grossverwandten“ übergeben ist, trägt in erster Linie die Kosten für das Schwächegeld, das nach der üblichen diplomatischen Gaunersprache „der Erhaltung des status quo“ dienen soll.

Volkswirtschaftliches.

Die Internationalität des Kapitalismus

Nach dem eine Statistik über die im Ausland angelegten Werte in der Reichsstatistik aufgestellt hat, bel. befindet. Danach gab es 1907 in allen Ländern rund 555 Milliarden Franz. „Handelbare“, d. h. in Wertpapieren ausgedrückte Werte. Nach einer Aufstellung Speares waren davon 130 Milliarden, ein volles Viertel, im Ausland angelegt. Davon

entfielen auf England 89 460, Frankreich 85 000, Deutschland 19 280, die Vereinigten Staaten 10 025 Millionen Franz. Man sieht, in wieweit reichem Maße namentlich England als Hauptverleiher erscheint. Zu Hause sind alle diese internationalen Kapitalisten (dabei festhalten noch die in anderer Weise als in Papieren angelegten Kapitalien) die besten Patrioten.

Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1909.

(Schluß.)

Die Frequenz der Arbeitersekretariate zeigt auch in diesem Jahre insgesamt eine starke Steigerung. Die Gesamtzahl der Arbeitersekretariate ist in diesem Jahre um über eine halbe Million angewachsen. Sie beträgt 543 204 gegen 488 895 des Vorjahres. Die Steigerung beträgt also 54 409 oder 11,13 Proz. 10,69 Proz. dieser Zunahme oder 52 271 entfallen auf die Arbeitnehmer und deren Angehörige. Von allen Arbeitersekretariaten waren 436 527 männliche, 80 844 weibliche Arbeitnehmer oder Angehörige von solchen. 23 811 Arbeitersekretariate waren solche, die unter den Sammelbegriff sonstige Personen in der Statistik zusammengefaßt sind; also Arbeitgeber, selbständige Gewerbetreibende oder andere, nicht als Arbeitnehmer zu bezeichnende Personen. Behörden, Vereine und Korporationen konnten sich an die Arbeitersekretariate in 2122 Fällen. Von allen Arbeitersekretariaten wohnten am Ende des Sekretariatsjahres 398 154, aus anderen Orten kamen 145 150. Gewerkschaftlich organisiert waren von allen Arbeitersekretariaten 379 194 oder 70,1 Proz.

Die Gesamtzahl der erteilten Auskünfte weist gleichfalls eine erhebliche Steigerung auf, und zwar um 54 207. Die Zahl der insgesamt erteilten Auskünfte beträgt 569 246, wovon 35 929 schriftlich erteilt wurden.

Mit den Auskünften und der Rechthilfe stiegen auch die Schriftsätze, und zwar von 151 229 auf 144 355, also um 13 226 oder 10,09 Proz.

In den neun Jahren, also seit dem Jahre 1901, seit welchem statistische Aufnahmen für Arbeitersekretariate veranstaltet werden, wurden von diesen insgesamt über 3 Millionen, und zwar 3 010 054 Auskünfte erteilt bzw. Rechthilfen geleistet. Davon entfallen auf Arbeitersekretariate 896 509 gleich 29,7 Prozent, Bürgerliches Recht 876 705 = 29,1 Proz., Arbeits- und Dienstvertrag 461 868 = 15,3 Proz., Gemeinde- und Staatsangelegenheiten 373 847 = 12,4 Proz., Strafrecht 204 555 gleich 6,8 Proz., Arbeiterbewegung 50 537 = 1,7 Proz., Privatverfugung 34 869 = 1,2 Proz., Handels- und Genossenschaftsrecht 15 473 = 0,5 Proz., Vereins- und Verfallungsrecht 5921 gleich 0,2 Proz., und Sonstiges 86 822 = 2,9 Proz.

Verfallene Vertretungen erfolgten im Jahre 1909, von 91 Sekretariaten 5148 gegen 1908 ein Mehr von 884.

Die Einnahmen und Ausgaben der 122 Sekretariate betragen. Die Gesamteinnahme betrug 484 316 Mark, die Gesamtausgaben erreichten die Summe von 452 097 Mark. Von den Einnahmen entfallen auf die Kartellstellen 156 156, auf die beteiligten Organisationen 112 806, 148 771 waren durch laufende Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Unter den weiteren Einnahmen waren der größere Teil Zuwendungen, und zwar zahlte die Generalkommission im Jahre 1909 an einmaligen und laufenden Zuschüssen an die Sekretariate 19 835 Mark. Von den Kartellorganisationen wurden den Sekretariaten 12 116 Mark zugeführt, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 2768 Mark, ferner befinden sich unter den Zuwendungen 5330 Mark aus Staats- und Gemeindegeldern.

Die Arbeitersekretariate der Gewerkschaften weisen den gleichen Entwicklungsgang auf wie die Sekretariate; ihre Zahl stieg im Berichtsjahre auf 172, ihre Frequenz auf 40 226 erteilte Auskünfte. Nicht nur mündliche, sondern auch schriftliche Auskünfte wird von 153 Arbeitersekretariaten erteilt. Auch ein erheblicher Teil Schriftsätze, wie Klageschriften, Beschwerden und anderes sind von den Arbeitersekretariaten angefertigt worden. Wie die nachstehende Uebersicht zeigt, hat sich die Zahl der Orte, an welchen Einrichtungen für die Auskunftsstellen und Gewährung von Rechthilfen vorhanden waren, um 24, die Zahl der erteilten Auskünfte und genährten Rechthilfen um 57 815 vermehrt.

Zahl der Arbeitersekretariate und Auskunftsstellen in den Jahren	Gesamtzahl der erteilten Auskünfte und Fälle		Zahl der mündlichen Auskünfte im Berichtsjahre		
1908	1909	1908		1909	
Arbeitersekretariate . . .	108	112	515 039	569 246	54 207
Auskunftsstellen . . .	157	172	36 618	40 226	3 608
Zusammen	260	284	551 657	609 472	57 815

Bei der Betrachtung dieser Zahlen darf es nicht in diesem Jahre die schon im Vorjahre erwähnte Tatsache nicht außer Rechnung gestellt werden, daß mit obigen Zahlen nicht die gesamte Rechthilfsauskunftsstellen, die von den gewerkschaftlichen Verbänden geleistet wird, erfasst ist. Es fehlen bei diesen Zahlen die Rechthilfsauskünfte und die Rechthilfen, die von den Verbänden ihren Mitgliedern direkt gegeben werden. Aufzeichnungen sind bei der Fülle der gewerkschaftlichen Tätigkeit nicht möglich, daher zahlenmäßige Aufzeichnungen auch nicht zu geben. Die Kenner der gewerkschaftlichen Praxis dürfen sich aber darüber nicht im Zweifel sein, daß die Zahl der von den Ortsverbänden oder Anstellten der Verbände, den Mitgliedern gegebenen Rechthilfsauskünfte oder Rechthilfen die von den Auskunftsstellen erteilte Zahl überträgt.

Von den gewerkschaftlichen Arbeitersekretariaten und Rechthilfsauskunftsstellen liegen für 1909 ausgereicht nur Zahlen von den vier Deutschen Einrichtungen vor. Die im Gewerbeverein veröffentlichte Statistik berichtet über 10 Arbeitersekretariate, darunter das Hauptsekretariat Berlin. Ferner über 23 Rechthilfsauskunftsstellen, alsdann berichtet noch 15 Auskunftsstellen. Wie im Vorjahre hat die Zentralleitung der vier Deutschen Verbände den Sekretariaten, Rechthilfsauskunftsstellen und Auskunftsstellen auch solche Einrichtungen zugezählt, die von einzelnen Verbänden errichtet sind und in denen nur an die eigenen Mitglieder Auskünfte erteilt werden, und zwar sind dies 26 Einrichtungen, bei einer Gesamtzahl von 58 Rechthilfsauskunftsstellen, welche die vier Deutschen Einrichtungen zusammen 28661 erteilt; Schriftsätze wurden 6384 angefertigt, persönliche Vertretungen 932 übernommen.

Der Verband der deutschen gewerkschaftlichen und unparteiischen Rechthilfsauskunftsstellen hat im Berichtsjahre seine zweite Hauptversammlung am 16. Oktober in Koburg abgehalten. Es waren auf derselben 35 meist ständige Rechthilfsauskunftsstellen vertreten, daneben die Repräsentanten einiger Städte, das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe, das sächsische Ministerium des Innern und einige andere Interessenten.

Der Referent über das Thema: Die Rechthilfsauskunftsstellen als Einrichtung der modernen Volkswirtschaft behauptete nach dem Bericht, nachdem er auf das Anwachsen der Bevölkerung und auf die gleichartige Erscheinung in Industrie und Handel hingewiesen: „Dabei sinkt die Zahl der selbständigen Existenzen, während ein zweifaches zunehmender Wohlstand in allen Schichten der Bevölkerung stattfindet.“ — Dies mag genügen, um den Geist zu charakterisieren, der diese Veranstaltung beschränkte.

Im Jahre haben die Rechthilfsauskunftsstellen auf der gewerkschaftlichen Seite zugenommen, wobei oft ohne brauchbare Statistik festzustellen. — Das Gegenteil müßten wir bedauern. — Ob auch ihre Frequenz zugenommen hat, läßt sich erst feststellen, wenn zuverlässige Berichte vorliegen.

Daß sie alle zusammen für die Arbeiterklasse nicht die Bedeutung erreichen, welche die Sekretariate und Rechthilfsauskunftsstellen der freien Verbände haben, beweisen die 15 Jahre der Entwicklung seit Gründung des Sekretariats in Nürnberg und die Fortschritte in den 10 Jahren seit dem Gewerkschaftsfesttag in Frankfurt a. M.

Halle und Saalkreis.

Halle a. S., den 26. August 1910.

Sozialdemokratischer Verein für Halle u. Saalkreis.

Sonntag, den 4. September, vormittags 11 Uhr
in großen Saal des Volksparkes
General-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und des Sekretärs, der Revisoren, der Wahlkommission, der Agitationskommission und der weiblichen Vertrauenspersonen.
2. Neu- resp. Ergänzung der neu genannten Körperchaften.
3. Antrag auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge.
4. Beschl.
5. Wahl der Delegierten zum Parteitag.
6. Anträge der Mitglieder.

Ohne Mitgliedsbuch kein Zutritt. Die Mitglieder werden um jährliche Beteiligung erlucht.

Ihre Agitation für die Presse.

Die Parteigenossen in Halle und Saalkreis werden auf die Bekanntmachung des Verlanges aufmerksam gemacht, worin ihnen Agitationsmaterial für das Volksblatt angeboten wird. Zwar wird im nächsten Monat eine umfassende Agitation durchgeführt werden, doch ist jetzt schon Vorarbeit erforderlich. Die Genossen der Distrikte und Saalkreisorte, die schon jetzt für das Volksblatt agitieren wollen, mögen sich um den Verlag wenden, der ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen wird.

Auch die nach vielfach bevorstehenden Parteitag und Gewerkschaftsfestlichkeiten sollten von den tätigen Genossen zur Entfaltung einer recht eindringlichen mündlichen Agitation benutzt werden. Jeder bei einem solchen feste gewonnene neue Kämpfer hat großen Gewinn von dem kurzen Zusammenstehen mit aufgeklärten Klassen Genossen. Jeder neue Leser des Arbeiterblattes wird sich der Stunde mit Dankbarkeit erinnern, die ihn zur Beseitigung der bürgerlichen Schwärzerei brachte.

Arbeit für die proletarische Sache und ihre besten Kampfmittel, die Presse und die Organisation, kann jederzeit geleistet werden. Jetzt aber, vor gewaltigen neuen Kämpfen und Stürmen, ist es ganz besonders notwendig. Deshalb Genossen allerorten, an Werk!

Schaffkämpfer zur Bauarbeiter-Auspeuerung.

In der Schöffengerichtssitzung am Mittwoch wurde gegen den Maurer Hermann Nagel als Untereinstufiger verhandelt, der sich am 16. Juni anlässlich der Bauarbeiter-Auspeuerung des Vergehens der Nötigung schuldig gemacht haben soll. Als Ankläger gegen den eigenen Klassen- und Berufsgenossen traten die Arbeitsschlichter Nagel, Eise und Müller ein, die in einem wesentlichen Widerspruch zu dem, daß sie während der Auspeuerung in Halle gearbeitet hätten. Im fraglichen Tage seien sie per Rad auf dem Radweg angekommen, kurz vor dem Orte seien ihnen mehrere Leute entgegengetreten, die ihnen zuriefen, sie sollten vom Wege steigen. Als sie dem nicht folgten, seien sie herangezogen worden. Auf die Frage des Schöffengerichtsvorsitzenden, ob denn Nagel der Mann gewesen sei, der ihn vom Wege gestiegen habe, antwortete er, aus eigener Wahrnehmung könne er dies nicht behaupten. Sein Cousin, der Maurer Eise, habe ihm gesagt: „Der dich vom Wege gestiegen hat, heißt Nagel, den kenne ich.“ — Eise schilderte den Vorfall zunächst in ähnlicher Weise, geriet dann aber in einen wesentlichen Widerspruch zu dem, was er vorher ausgesagt hatte, indem er behauptete, er habe nicht gesehen, wer im Rücken vom Wege gestiegen wäre, denn er sei vor ihm gefahren.

Der Angeklagte bestreite sich schuldig gemacht zu haben. Er habe mit mehreren Kollegen eine Besprechung über Berufsangelegenheiten mit den Zeugen geführt, wobei er, Nagel, aus diesem Grunde hätten sie die beiden angefallen. Vom Wege gestiegen habe er niemand, er wisse auch nicht, ob dieses geschehen und wer es getan habe.

Das Urteil lautete auf eine Woche Haft. Begründend wurde ausgeführt, daß auf alle Fälle Nötigung vorliege. Wenn angenommen werden könne, daß der Angeklagte nicht der Mann gewesen sei, welcher die beiden vom Wege gestiegen habe, so habe er doch mit anderen seinen arbeitsmäßigen Kollegen den Weg verwehrt und sie in ihrer freien Willensbestimmung gehindert. Darf er mit ihnen über Arbeitsverhältnisse reden wollen, so dürfe er derartige Mittel nicht anwenden. „Soweit“ rief der Gerichtsvorsitzende empfindlich aus, „find mir im Deutschen Reich noch nicht Gott zu Dank, daß ein friedlicher Mensch vom ersten Besten vom Wege gestiegen werden kann!“

— Und wie fügen hinzu: „Soweit sind wir glücklicherweise in der deutschen Arbeiterbewegung doch schon, daß ein Mann, der trotz starker Widerprüche in den Aussagen seiner Widersacher an seiner Freibeitigkeit beruht wird, nicht das mindeste an seiner Notbarkeit verliert.“

Bürgerliche Presse und Geheimniskammer.
Die bürgerlichen Zeitungen sind Geschäftsinhabern, die am größten Teil gar kein andres Ziel haben, als Geld zu verdienen, ganz gleich auf welche Art. Die Hauptinhalte bilden die Inserate. Und im Inseratenteil der meisten bürgerlichen Blätter tritt die Schamlosigkeit und Geldgier am rücksichtslosesten in die Erscheinung. Ein Hamburger Arzt, Dr. med. E. Reigis, hatte der Herzervereinigung in Lübeck 1900 einen Bericht erhalten über eine Sammlung von Inseraten über Geheimmittel und das Geschlechtsleben, der jetzt in der Monatsheft für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (7. Jahrgang, 4. Heft) vom Herausgeber Dr. F. Dreifels ausführlich besprochen wird. Diefem Aufsatz entnehmen wir die folgenden Angaben:

Dr. Reigis hat 505 Zeitungen, Zeitschriften und Kalender durchgesehen und 19279 Geheimmittel- und Kurpfusereianzeigen, sowie 8470 Anzeigen von Stärkung- und Arzneimitteln gefunden. Allein im Monat Januar des Jahres 1908 fand Reigis in der national-liberalen Kölnischen Zeitung 61, in ebenfalls national-liberalen Stadtanzeiger der Kölnischen Zeitung 271, und im Rheinischen Merkur (Zentrumsblatt) 61 Inserate, welche allehand Mittel gegen alle möglichen Krankheiten anpreisen. 119 Inserate beziehen sich auf Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Das Geschlechtsleben spielt in der Annonce überhaupt eine große Rolle. Den Frauen sucht man in erster Linie Mittel anzuzeigen zum Zwecke der Verhütung von Wundtötungen. Diese Mittel sind in der Regel Abtreibungsmittel. Dr. Reigis hat folgende Statistik aufgestellt: Von 51 Geheimniskammeranzeigen des deutschen Volkstums beschäftigen sich 10 mit der Wundtötung, von 62 der Ostpreuser Zeitung 21, von 271 der Karte in Wienburg 109, von 82 der Hessischen Landzeitung 26, von 144 der Moskauer Zeitung 43 und von 1807 des Stettiner Generalanzeigers etwa 500. Der Stettiner Generalanzeiger bringt also etwa 200 Anzeigen jährlich über Verhütungsmittel, da sich vorstehende Zahlen auf ein Quartal beziehen.

Wit dem Geschlechtsleben der Männer beschäftigen sich am meisten die Jugend und die Zeitungsblätter. In der Jugend zählt Reigis 100 Inserate, welche Mittel gegen Geschlechtskrankheiten der Männer anpreisen. 7 empfehlen Ketars, 6 Sphingoluren, 5 Geschlechtsvorbereitungen, 4 eine Spermabagogie, 34 Mittel für schöne Wüsten, 15 Mittel für Magerkeit, 13 Spermulzen, 23 andere Geheimmittel. Im Spermifimus sind weniger beratige Inserate, aber diese sind dafür wesentlich größer. Auch die bürgerliche Presse am Orte nimmt einen Ehrenplatz unter der von den Geheimniskammerhändlern bevorzugten Presse ein. Namentlich der Generalanzeiger der Leber noch in manchen Arbeitervereinigungen zu finden ist, steht beinahe mit an der Spitze dieser empfehlenswerten Werke.

Wit dem Geschlechtsleben der Männer beschäftigen sich am meisten die Jugend und die Zeitungsblätter. In der Jugend zählt Reigis 100 Inserate, welche Mittel gegen Geschlechtskrankheiten der Männer anpreisen. 7 empfehlen Ketars, 6 Sphingoluren, 5 Geschlechtsvorbereitungen, 4 eine Spermabagogie, 34 Mittel für schöne Wüsten, 15 Mittel für Magerkeit, 13 Spermulzen, 23 andere Geheimmittel. Im Spermifimus sind weniger beratige Inserate, aber diese sind dafür wesentlich größer. Auch die bürgerliche Presse am Orte nimmt einen Ehrenplatz unter der von den Geheimniskammerhändlern bevorzugten Presse ein. Namentlich der Generalanzeiger der Leber noch in manchen Arbeitervereinigungen zu finden ist, steht beinahe mit an der Spitze dieser empfehlenswerten Werke.

Socialdemokratischer Verein. Der 15. District hat am Sonntag, den 28. August, früh 7½ Uhr, in der Vorburg eine richtige Sitzung ab; alle Mitglieder des Districts mußten anwesend sein.
Der 7. District unterrichtete am Sonntag, den 28. August, früh 8½ Uhr, einen Ausflug nach Ratzeburg und labet die Genossen hierzu ein. Amarrsch vom Restaurant Bauer, 265 Übergang 23.

— In unserer jüngsten Schwindelaffen-Nots werden wir von beteiligter Seite darauf hingewiesen, daß die Zentral-Stran-

und Begründungslage für Kapitalarbeiter und Arbeiter anderer Berufe beiderlei Geschlechts (S. 12) mit dem Sie in Chemnitz nicht mit der als Schwindelaffe bekannten Allgemeinen Reichsvereinsliste zu Chemnitz zu tun hat. Die erste Klasse läuft auf folgender Grundlage:

Die Platz-Gewinnerte für den Schaufelherd. Wettbewerb in Halle a. S., die im Oberlicht der Kunstausstellung von Tisch & Große, Hr. Ulrichstraße 38, noch bis nächsten Sonntag einschichtig ausgestellt bleiben, erregen, wie nicht anders zu erwarten, allgemeines Interesse. — Außer den vier Preisen, die den Besitz von und genannten Herdgen ausrichten werden sind, hat das Preisgericht noch Ehrende Anerkennungen erteilt den Herren Otto Hebel, Carl Wapfler, Max Henze, Otto Gebhardt, Will Kluge, Fräulein Marie Poppmüller und Herrn Robert Moris.

Nach der neuen Verordnung muß der Raum zwischen der Haupt- und der Straßenseite, der sogenannten Vorgarten, mit einer geeigneten Anlage versehen sein. Dieser Vorhof ist eine Frau W. in der Kreisbergstraße nicht nachgekommen, welche dafür mit einem Strafmandat bedacht worden war. Ihr Einspruch dagegen mußte aber vom Schöffengericht verworfen werden, denn der als Sachverständiger geachtete städtische Gartenbauinspektor behauptet, daß von einer gartenähnlichen Anlage im Vorgarten der Frau W. auch keine Spur zu entdecken gewesen sei. Man verheute unter einer gartenähnlichen Anlage im primitivsten Sinne auch schon, wenn nur Gras geläut werde, wodurch ein freundliches Aussehen erzielt werden könne. Hier war aber nur festgelegter Boden. Die Frau hätte wohl nicht im Sinn, ihren Garten auch nur mit den geringsten Mitteln herzurichten. Große Schmutz-Anlagen können nicht verlangt werden und werden es auch nicht.

Die gefährlichsten unserer Verfassungen gelangen nur zu Reife, weshalb jung und alt nicht oft genug zur Vorlicht ermahnt werden kann. Außer dem Nachschlagen und Vorlesen sind es das Vorkennen, die Zolfschneide, der Schweiß, gefeilter Schierling usw. Die Gemeindeväter und Beeren werden von Kindern mit Vorliebe zum Spielen verwandt, und gar leicht kann es dabei geschehen, daß die verlockend aussehenden Beeren und Schoten auch in den Mund genommen und gegessen werden. Das kann den Tod, auf alle Fälle aber eine schwere Erkrankung zur Folge haben.

Ein alter Dienst wird der „monarchischen Sache“ von nationalen Vorkämpfern erwieben. Die letzten folgende Nachricht in Umlauf: Die kaiserliche Villa in Bonn ging für den Preis von 550 000 Mk. in den Besitz des Kommerzienrats Girardet in Dülldorf über. Der Kronen lotete die Villa leinzeitig 500 000 Mark. Hinzugetauft muß werden, daß noch etwa 100 000 Mk. in dieser Villa verbaut wurden sind. Also geht es für einen Wert von 600 000 Mk. nur 550 000 Mk. zurück. Damit wird unterm Crachten gemeint, daß für die wirtschaftlichen Interessen Wilhelm II. Leute tätig sind, die von wirtschaftlichen Grundfragen nicht verstehen. In der Zeit der Westfälischen von Grund und Boden ist der begünstigte Reichsruhm nicht anders zu erklären. Mit solchen Mäusen muß man eher gegen als für die Lebenserhaltung des Reiches Propaganda.

Stadtkonferenz. Die Zeit für Abmilderung der im vorigen Jahre ungetragenen Abmilderungslage läuft am Sonnabend, den 27. Aug., nachmittags 6 Uhr ab. Die bis dahin nicht erneuerten Abmilderungslagen werden an Interessenten anderweitig ab Montag früh 10 Uhr vergeben.

Die Direktion des Stadttheaters hat noch neue Novitäten angekauft: Die Kinder Komödie und Aktien von Hermann Bahre (Berliner des erfolgreichen Lustspiel des Komers), ferner Die torische Jungfrau (La vierge folle), Schauspiel in vier Akten von Henry Becalle.

Nichtigstellung. Die Mitteilung, daß gestern im Betriebe der Maschinenfabrik von Müller u. Zerold, Trotha, ein Dreher verunglückt sei, bezweifelhaft ist nicht. Im genannten Betriebe ist kein Unfall vorgekommen. Es liegt vielleich Verwechslung des Betriebes vor.

Wegen Arbeitslosigkeit entlassen! Am Donnerstag vormittag gegen 11 Uhr erschoß sich der in der Lorstraße 82 wohnende Schneidergehülfe S., ein junger Mann von 21 Jahren. Grund zur Tat ist anbauende Arbeitslosigkeit. — Während der reiche Schneider in Vugnsbären und Sommerfrischen nach Mitteln suchte, den Geld und Langeweile los zu werden, muß hier ein junger Menschenleben zugrunde gehen, weil seine Arbeitskraft nutzlos verstimmt und es an der Zukunft verzweifeln muß. Das ist die Logik der angeblich gottgewollten Dornung im Massenstaat.

Anfall. In den Hallischen Höhenwerken verunglückte heute früh gegen 7 Uhr der Arbeiter Paul S. in einem Auslöschung, dabei hat ihm beim Transportieren einer hölzernen schlange diese auf den linken Arm fiel, der getroffen wurde.

Ueberfahren. Am Donnerstag abend gegen 7 Uhr bog eine „herzhaasliche“ Equipage aus der Heißerstraße in die Geißstraße in vollem Trabe ein. Dabei wurde ein 12-13jähriger

Knabe, der für ein Lebensmittelgeschäft Aufwärtersdienste versrichtet, umgerissen. Er geriet unter die Räder und erlitt eine bedeutende Kopfverletzung. Passanten nahmen sich seiner an und schafften ihn zum Arzt.

Parteiwoche
finden am kommenden Sonntag, den 28. August, an zwei Orten des Saalfreies statt. Die Genossen in Rietleben halten ihr Fest im Gasthof zur Sonne daselbst ab. Um 3 Uhr nachmittags wird ein Anzug durch den Ort veranlaßt. Auch die Genossen in Diemitz feiern ihr Parteifest. Das Lokal dort ist der Gasthof zum weißen Hohl. Die Saalfreies Genossen und Genossinnen, die am Sonntag Lustige unternehmen wollen, werden auf die beiden Veranstaltungen besonders aufmerksam gemacht.

Denkmal. 26. August. Arbeiterkrisis. Die Vergarbeiter F. Rabe und A. Ruppe erlitten durch rückfahrende Klammern entäußernde Gase Verwundungen; diese zeigen sich namentlich im Gesicht. Auch die Augen des einen Betroffenen scheinen erheblich in Mitleidenschaft gezogen zu sein. Aus weiteren Ursache der Unfall entstanden, wird nicht mitgeteilt.

Seeben. 26. August. Der Arbeiterbildungsverein in Seeben hat am Samstag und Sonntag, den 27. und 28. August, ein erstes Stiftungsfest im Rietleben Lokal zu Seeben ab. Der Anfang ist auf 4 Uhr festgesetzt.

Waldheide. 26. August. Bescheidend für die dörflichen Verhältnisse war eine Verhandlung vor dem Hallischen Schöffengericht. Der besetzt seit Jahren ein „Mauschloß“ genannt, der wohl den Kampfwert hat, möglichst hohe Strafen gegen aus den Reihen seiner Mitglieder ein Konkurrenzklub hervor, der sich an seinem älteren Bruder rief und gegen ihn Anzeigen wegen Veranlassung öffentlicher Unruhmkeiten ergriffte. Der Vorstand von Danaburg freig dem klammvorsteher an, wie sie sich denn eigentlich zu verhalten hätten (das hätte sollen mal ein freier Arbeiterverein tun!). Der Vorsteher gab ihnen den Mal, Einladungsarten zu versehen. Das wurde lo ausgiebig befolgt, daß zu einem Vergnügen bald der ganze Ort eingeladen war. Trotzdem war es möglich, daß der einzige Heimgeladene an ihm teilnehmen konnten, weil namentlich der Zirkonkontrollen, auch einmal ein „Mauschloß“. Also war es wieder eine öffentliche Kuparkeit geworden und der Demuzant fand sich natürlich aus. Das Schöffengericht letzte die verhängte Polizeigefangnis von 20 Mk. auf — 1 Mk. herunter. Auf dem Lande, wo gewissermaßen einer den andern kennt, bezog man es nicht lo am 2. September. Ob der Winter auch über einen Socialdemokratischen Verein gegenüber jodelt Wille dabei wollen lassen? Wenn die Beachtlicher Proletariat durchweg ihre Klassenlage erkannt hätten, könnte sich es lo überflüssiges Gebilde, wie ein „Mauschloß“, dort ganz gewiß nicht halten. Aber den Wachhabern ist es eben recht, wenn sich die Lage möglichst viel „amüsiert“. Dann vergessen sie das Nachdenken. . . .

Kaufmannsgericht.

Halle, den 24. August 1910.

Der gute Ton im kaufmännischen Verkehr. Der Kaufmann S. geboren am 1. Januar 1873, in der heiligen Reichsstraße 150, hat am 2. August 1910 ein Mandat als Leiter der Wüderereibteilung tätig gewesen. Das Mandat des Chefs und des Geschäftsführers war er nicht besonders auf das Interesse der Firma bedacht, da er sich mit dem Gedanken trug, sich selbständig zu machen. Am 3. August meldete der Leiter, sich krank und wollte zum Arzt gehen; der Geschäftsführer bewies die Gehalt der Krankheit und forderte ihn auf, das Geschäft nicht im Stich zu lassen. Der Abteilungsleiter ging trotzdem und ludte dem Geschäftsführer während ins Gericht. Erregt rief ihm dieser nach: „Sie waren recht, man habe Ihnen ein paar „Lunter!“ Der Geschäftsmann will auch noch das Wort „Lunter!“ gehört haben.

Er stellte wegen Überverletzung die Arbeit ein, forderte aber noch Gehalt und Provision bis zum 1. Oktober. Die Firma bewies, jedoch keine Zahlung mit der Begründung, die Streichung sei vom Abteilungsleiter mit Gehalt derbeigeführt. Amtelet, ab der vorgeschätzten Krankheit seien berechtigt gewesen, wenn dem Geschäftsführer sei zu Obren gekommen, daß der Abteilungsleiter die Bemerkung habe fallen lassen, er wolle sich krank melden, um dann für sich selbst arbeiten zu können.

Das Kaufmannsgericht kam nach Vernehmung mehrerer Zeugen zu der Ansicht, daß der Abteilungsleiter seine Pflichten in der Zeit nicht ordentlich erfüllt habe. Doch sollte das Gericht die für die Entscheidung wesentlichen Streitpunkte nicht für genügend aufgeklärt und rate daher zu einem Vergleich. Die Parteien einigen sich schließlich dahin, daß der Kläger seinen

BENUTZEN SIE die Gelegenheiten

die so schnell nicht wiederkehrt und suchen Sie sich in meinem

Saison-Ausverkauf

ein Paar farbige Schuhe oder Stiefel aus; schwarze sind in derselben reichen Auswahl und zu ebenso herabgesetzten Preisen (bis zu 50%) vorhanden.

Sie finden bestimmt ein passendes Paar!

Wie ich die Preise herabgesetzt habe:

Herrenstiefel	braun und schwarz	früher 8.90—9.50	jetzt 6.90
		10.50—11.80	8.90
Damenstiefel		früher 7.50—8.50	jetzt 6.90
		10.50	8.90

Kinderstiefel durchweg reduziert um 20%, 25%, einzelne Sorten 30%

Besonders preiswert: **Echt Chevreux-Herrenstiefel** (kein Schalleder), **6.90**

Lederbrandschuh, mit Lackkappe, Lederkappe

Gr. Ulrichstr. 45.
Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

50% in R.-Sp.-H.

Drachen

in Papier und Gelat., Japan, Fliegen in allen Größen billigst bei

Albin Hentze,
24 Götterstraße 24.

!Rossfleisch!
Diese Woche wieder 11. Alles übrige wie bekannt um halbiert bei

A. Thurm,
Rollstrasse 10.

Zeit. Zeit.
Dodemodern harte Güte 2.50
Dodemodern weiche Güte 2.00
Höhermoderne Güte von 2.00 an
Damen-Gürtel von 1.45 an
Strassburger Hut- und Schirm-Magazin.

Frische Knickeler
Spezial-Elter-Grosshandlung
4 El. 10. W. 7 Zalamtstraße 7.

Fensterorschoben
aller Art, auch Mass geschliffen, auch eingest., liefert billigst
Rich. Scheibe, Lindenstr. 4.

2. Beilage zum Volksblatt.

Nr. 200

Halle a. S., Sonnabend den 27. August 1910

21. Jahrg.

Genossen!

Jetzt ist es Zeit, um für eure Presse zu agitieren. Nehmt überall Haus-Agitationen vor! Flugblätter mit Bestellzettel stehen zur Verfügung, ebenso Probenummern. : : : : : Auf, ans Werk, werbt neue Abonnenten!

Sozialpolitische Rechtsprechung.

a) Unfallversicherung

Ueber die sehr reich auftauchende Streitfrage, ob die Berufsgenossenschaft den Verletzten zu einer Operation zwingen kann, enthält der fürstlich ersichene Bericht des Berliner Arbeitersekretariats eine sehr interessante Entscheidung: Der Arbeiter A. hatte durch einen Betriebsunfall eine Querschnitt des linken linken Armes erlitten, die eine Zehngewebensänderung zur Folge hatte. Bei Abschluß des Heilverfahrens blieb der verletzte Finger des Hefts in die Dohlfahne eingebogen. Die Berufsgenossenschaft bewilligte ihm dafür eine Rente von 20 Prozent. Der Kläger verlangte im Klagenwege beim Schiedsgericht eine höhere Rente. Während nun das Berufungsgericht nach dem schwebte, ertheilte die Berufsgenossenschaft dem A. einen neuen Bescheid mit dem Auftrage, sich unerschrocken zur Amputation in die Klinik des Dr. S. zu begeben. Der Kläger legte auch gegen diesen neuen Bescheid Berufung beim Schiedsgericht ein und erklärte, daß er sich den linken Finger nicht amputieren lassen wolle. Das Schiedsgericht gab der ersten Berufung statt und erhöhte die Rente auf 33 1/2 Prozent. Dagegen wurde die zweite Berufung zurückgewiesen und der Berufsgenossenschaft das Recht eingeräumt, wegen Verweigerung der Operation die Rente auf sechs Monate einzustellen. Das Schiedsgericht war der Ansicht, daß die Operation lediglich zugunsten des Verletzten verlangt würde und nach dem heutigen Stande der Wissenschaft eine Gefahr für den Kläger gar nicht ausbleiben würde. Es handelte sich, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch um nichts anderes, wie um die Beseitigung eines Heilverfahrens. Für den Kläger läge daher kein Grund vor, sich hiergegen zu sträuben. Gegen dieses eigenartige Urteil wurde Berufung beim Reichsversicherungsamt eingereicht, und dieses gab dem Refus des Verletzten, soweit er den Zwang der Operation betraf, statt und hob das Urteil des Schiedsgerichts mit folgender Begründung auf: „... Der Genat hatte keinen Anlaß, von der bestehenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes abzuweichen, sondern die Verletzten nicht gehalten sind, sich Operationen zu unterziehen. Dem Kläger steht also das Gesetz zur Seite, wenn er sich weigert, zum Zwecke der Abnahme der beiden Endglieder des linken Armes sich in das Krankenhaus zu begeben, und seine Weigerung rechtmäßig nicht zu einer Rentenminderung. Gegenüber dem gesetzlichen Rechte des Klägers kommt es nicht darauf an, ob seine Weigerung eine unterdänig ist oder nicht.“ — Damit bleibt also das alte Recht, daß der Unfallverletzte nicht zu Operationen gezwungen werden kann, weiter bestehen.

b) Krankenvversicherung

Nach dem § 26 a des Krankenvversicherungsgesetzes ist Krankenversicherungsbeiträge, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankengeld den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kaiserliche Patent vom 1. März 1909 ist diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen worden. Anderweitige Versicherung liegt vor, wenn ein wirksamer Versicherungsvertrag auf den Krankheitsfall abgeschlossen ist und dem Mitgliede ein Rechtsanspruch auf die Krankennunterstützung zusteht. Nach dem vom Verband der Maschinen- und Feiler vor 1909 herausgegebenen Jahresbericht hat das Amtsgericht Köpenick nun entschieden, daß durch die Zugehörigkeit zum Verband (der im Krankheitsfalle Unterstützung gewährt) eine „anderweitige Versicherung“ im Sinne des § 26 a des R.-V.-G. in Betracht komme. Mäße der Verband zwar in erster Linie politischen und gewerkschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sein, er sei aber auch in nicht geringem Maße zur Versicherung der Mitglieder gegen Krankheit und Todesfälle bestimmt. Auf eingeleitete Berufung beim Landgericht hob dieses das Urteil des Amtsgerichts auf. Begründend wurde u. a. ausgeführt, „daß das Verbandsstatut mit aller Deutlichkeit ergebe, daß das Unternehmen des Zentralverbandes nicht etwa auf den Abschluß von Versicherungsverträgen gerichtet, die Versicherung sei nur nebenbei mit den sonstigen Zwecken des Verbandes verbunden. Auch fehle der Rechtsanspruch auf dieselbe. In der Statutenbestimmung sei nicht notwendig der Zweck der „anderweitigen Versicherung“ im Sinne des § 26 a des R.-V.-G. in Betracht kommen. Mäße der Verband zwar in erster Linie politischen und gewerkschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sein, er sei aber auch in nicht geringem Maße zur Versicherung der Mitglieder gegen Krankheit und Todesfälle bestimmt. Auf eingeleitete Berufung beim Landgericht hob dieses das Urteil des Amtsgerichts auf. Begründend wurde u. a. ausgeführt, „daß das Verbandsstatut mit aller Deutlichkeit ergebe, daß das Unternehmen des Zentralverbandes nicht etwa auf den Abschluß von Versicherungsverträgen gerichtet, die Versicherung sei nur nebenbei mit den sonstigen Zwecken des Verbandes verbunden. Auch fehle der Rechtsanspruch auf dieselbe. In der Statutenbestimmung sei nicht notwendig der Zweck der „anderweitigen Versicherung“ im Sinne des § 26 a des R.-V.-G. in Betracht kommen. Mäße der Verband zwar in erster Linie politischen und gewerkschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sein, er sei aber auch in nicht geringem Maße zur Versicherung der Mitglieder gegen Krankheit und Todesfälle bestimmt. Auf eingeleitete Berufung beim Landgericht hob dieses das Urteil des Amtsgerichts auf. Begründend wurde u. a. ausgeführt, „daß das Verbandsstatut mit aller Deutlichkeit ergebe, daß das Unternehmen des Zentralverbandes nicht etwa auf den Abschluß von Versicherungsverträgen gerichtet, die Versicherung sei nur nebenbei mit den sonstigen Zwecken des Verbandes verbunden. Auch fehle der Rechtsanspruch auf dieselbe. In der Statutenbestimmung sei nicht notwendig der Zweck der „anderweitigen Versicherung“ im Sinne des § 26 a des R.-V.-G. in Betracht kommen.“

Was ist als „vorläufiges Zugiehen“ einer Krankenvversicherung anzusehen? Hierüber bringt der letzte Jahresbericht des Berliner Arbeitersekretariats zwei Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung. Im ersten Falle wollte ein Arbeiter aus dem Leben scheiden und nahm zu diesem Zwecke Sublimatpfeifen, welche sich in einem unerschlossenen Behälter auf der Arbeits-

stätte befanden. Der Verlach mißglückte und wurde der Verletzte in das Stadtkrankenhaus eingeliefert. Die zuständige Kasse, eine Betriebskrankenkasse, verweigerte die Zahlung der Angehörigenunterstützung und auch Zahlung der entstandenen Krankenhauskosten, weil der Verletzte die Krankheit durch eigenes Verschulden herbeigeführt habe. Die Krankenkassendirektion wurde dann vom Magistrat in Stellung gerufen. Auf eingeleitete Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verzweigte diese die Kasse zur Zahlung der Angehörigenunterstützung um. In der Entscheidung heißt es u. a.: „Kläger hat durch Einnehmen von Sublimatpfeifen seinen Tod herbeigeführt wollen. Dieser Selbstmordversuch ist jedoch mißlungen, da Kläger sofort dem Krankenhaus überwiesen, hier auch wieder hergestellt worden ist. Der Ansicht der Beklagten, daß die durch Vergiftung erfolgte Erkrankung des Klägers von diesem vorläufig herbeigeführt worden sei, kann nicht beigegeben werden. Für die Anwendung des dem § 26a, Ziffer 2 des R.-V.-G. entlehnten § 11 des Statuts der Beklagten kommt es nicht darauf an, ob die Krankheit durch eigenes Verschulden herbeigeführt ist oder ob derselbe das die Krankheit herbeiführende Ereignis vorläufig herbeigeführt hat, sondern darauf, ob es Absicht oder Wille des Klägers war, sich gerade eine Krankheit zuzuziehen, ob den Umständen nach anzunehmen ist, daß Kläger wußte oder wissen mußte, daß das gewählte Mittel nicht unmittelbar den Tod, sondern überhaupt oder zunächst nur eine Krankheit zur Folge haben werde.“ (Verf. d. h. n. Kommentar zum R.-V.-G. Ann. 3b zu § 6a und Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1886, 11. Februar 1892 und 14. Januar 1890.) Ein Wille des Klägers, sich eine Krankheit abzuholen, ist aus dem Verhalten nicht bezeugt worden, ebensowenig ist anzunehmen, daß Kläger mit dem Willigen seines Willens den Tod sich herbeigeführt hat, Kläger hat nur mit Vorbehalt durch Vergiften seinem Leben ein Ende bereiten wollen.“ — In einem zweiten Falle verfuhr ein Arbeiter durch Erschießen seinem Leben ein Ziel zu setzen. Auch hier erwiderte der Verletzte seine Absicht nicht und die zuständige Krankenkasse wurde mit derselben Begründung verurteilt wie im ersten Falle.

c) Invalidenversicherung

Entziehung der Invalidenrente. Der Bericht des Gemeiniger Arbeitersekretariats erwähnt einen Fall (der aus dem Landtagsabgeordneten Gen. Weid in der zweiten Kammer zur Sprache gebracht wurde), wonach einer alten Frau mit 60 Jahren die Invalidenrente bewilligt, dieselbe ihr jedoch nach 2 1/2 Jahren, also im Alter von 72 1/2 Jahren, wieder entzogen worden ist, und zwar wegen eingetretener Besserung! Die Frau verdiente in letzter Zeit wieder 7-8 M. wöchentlich. Durch Zeugen wurde aber festgestellt, daß der alten Frau bei der Arbeit alle möglichen Gefahren anheimgefallen seien, u. a. half ihr die auf demselben Orte mitarbeitende Fliegenschere, welche bei der Bedienung der Maschine, auch Verwundungen wurden ihr zuzurechnen, zuzurechnen hin- und weggeführt, so daß die alte Frau eigentlich nur mechanisch die Maschine zu betriebsfähig hatte. Falls aber alles nichts, der Arzt stellte eine wesentliche Besserung des Zustandes fest und Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt das Urteil kassiert hatte, nachdem das Reichsversicherungsamt die wesentliche Besserung aus — Anspruch auf Invalidenrente hat heute, wer infolge von Alter, Krankheit oder anderen Ursachen un- mindestens zwei Drittel, also 66 2/3 Prozent, arbeitsunfähig geworden ist. Nach der Reichsversicherungsordnung hat man das Wort „Alter“ getrichen und damit den Bezug der Invalidenrente erschwert und die Rechtsprechung verflüchtigt.

Für unsere Frauen.

Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

K. r. Nach dem § 1367 des B. G. B. ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Nichts geschähe, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vertritt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt. Der Mann kann dieses Recht der Frau aber auch beschränken oder ganz ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Nach dem § 1366 des B. G. B. ist die Frau berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Um ihr nun die Durchführung dieser Aufgabe zu ermöglichen, gewährt ihr der § 1367 im Anschluß an die bisherigen deutschen Familienrechte die sogenannte Schlüsselgewalt. Was gehört nun alles zum häuslichen Wirkungskreis der Frau? In diesen Wirkungskreis fallen zunächst alle regelmäßig für die Führung des gemeinschaftlichen Haushalts im gewöhnlichen Laufe der Dinge erforderlichen Geschäfte. Es gehört z. B. regelmäßig auch die Anschaffung der Kleidungs-, Putz- und die für die Frau und die gemeinschaftlichen in der

häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder erforderlichen sind. Auch die auf die Erziehung und den Unterricht der Kinder sich beziehenden Geschäfte wird man hierzu zählen müssen. Das Warten einer Wohnung wird regelmäßig nicht zu dem häuslichen Wirkungskreis der Frau zu rechnen sein. Gleiches gilt von der Anschaffung des Mobiliars und des Hausrats; das gegen wird die Anschaffung einzelner Stücke, insbesondere der Erziehung für abgenutzte Stücke, in dem Wirkungskreis der Frau fallen. Nur auf solche Geschäfte, welche nach Maßgabe dieser Lebensstellung zu dem häuslichen Wirkungskreis der Frau gehören, bezieht sich ihr Recht. Hier kann dann das Bescheid, z. B. die Anschaffung von kostbaren Kleidungsstücken, bei einer wohnhabenden Familie zu dem häuslichen Wirkungskreis der Frau gehören, während es für die Frau eines unbedienten Arbeiters nicht dazu gehört. Dem Dritten gegenüber kommt es nicht darauf an, ob das Geschäft im einzelnen Falle wirklich erforderlich war, sondern nur darauf, ob es innerhalb des durch die sozialen Verhältnisse, in welchen die Ehegatten leben, begränzten Kreises liegt. Zur die Frage, ob ein Geschäft innerhalb des häuslichen Wirkungskreises der Frau liegt, kommt ferner in Betracht, ob die Ehegatten wirklich in häuslicher Gemeinschaft leben. Leben sie tatsächlich getrennt, so fällt damit auch regelmäßig das fragliche Recht der Frau weg; jedoch kommt es auch hier auf die Umstände des einzelnen Falles an.

Leben die Ehegatten getrennt und die Frau würde zur Klage auf Ehecheidung berechtigt sein und dieselbe einreichen, so kann sie nach § 627 der Zivilprozessordnung noch beantragen, daß das Gericht durch einstweilige Verfügung die gegenwärtige Unterhaltungsverpflichtung regelt, ihr nicht Kindern also bis zur Erledigung der Klage entsprechende Unterhaltungsbeiträge zugesprochen werden. Daraufhin kann sogar Lohnpändung erfolgen. Derselben Antrag kann die Frau auch stellen, wenn sie die Schuld nicht zum Zahlungstermin kann auch in diesem Falle der Mann im Wege der einstweiligen Verfügung zur Befreiung von Unterhaltungsbeiträgen herangezogen werden.

Die Frau hat nun auch nach das Recht, für die Anweisung der Schlüsselgewalt und Befreiung der erforderlichen Geschäfte einen Vorbehalt von dem Manne zu fordern. Die Gewährung resp. Forderung eines solchen Vorbehalts dürfte unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen bei den Arbeiterfamilien wohl meistens auf der Tagesordnung stehen. Hinsichtlich soll deshalb noch werden, daß, wenn der Mann der Frau Geld vorräumweise für die fraglichen Geschäfte gegeben hat, er über die Verwendung des Geldes auch Rechenschaft fordern kann. Würde die Frau dann das Geld für andere Zwecke verwendet haben, so wäre sie dem Manne zum Erlaß verpflichtet. Diese Bestimmung kommt natürlich nur da in Betracht, wo die Frau über eigenes Vermögen verfügt. Beißt dies, so kann sie nicht Erlaß leisten.

Da dem Manne nach § 1364 des B. G. B. in allen das gemeinschaftliche häusliche Leben betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung zusteht, so kann er nach dem § 1367 die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft. Sie findet deshalb auch ganz ohne Rücksicht auf den Güterstand statt. Bei der Frau nun zum Schlüssel auf den Güterstand die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder ausschließen. Dies geschieht durch Eintragung in das Güterrechtregister. Zeitungsinserte, z. B.: „Ich warne jedermann, meiner Frau etwas zu borgen“, entstehen dem Mann nicht von der Verpflichtung, für seinen der Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gemachte Einlässe Zahlung leisten zu müssen. Derselbe ist nur die Beschränkung oder Ausschluß der Schlüsselgewalt durch das Gericht maßgebend. Die Eintragung einer Beschränkung der Schlüsselgewalt unterscheidet sich von allen Eintragungen dadurch, daß sie nicht das Güterrecht der Eheleute als solches, sondern nur deren personelle Verhältnisse betrifft.

Walhalla-Theater

Direktor u. Besitzer: Paul Bittgen.

Final-Kämpfe! Letzte Tage! Heute, Freitag, rufen: **Raoulle Roan**, Frankreich gegen **Sabatier**, Frankreich. **Lobmeier**, Steiermark gegen **Jakson**, England.

Revanche-Kampf: Mamutow, Kosaken-Champ, geg. Jakob Koeh, Weltmeister. um Mamutow's Einsatz 200 Mk. (Ausser Konkurrenz.)

Holzarbeiter-Verband Halle S.

Sonnabend den 27. August abends 8 1/2 Uhr im Gasthof „Drei Könige“, St. Klaustr. 7:

Mitglieder - Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Die Arbeitsnachweis-Frage.
2. Verbands-Angelegenheiten.
3. Beschiedenes.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen erucht
Die Orts-Verwaltung.

Dtsch. Metallarbeit. -Verband, Merseburg.

Sonnabend den 27. August abends 8 1/2 Uhr in der „Kaiser Wilhelmhalle“

Mitglieder - Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Sachverbericht. 3. Verbands-Angelegenheiten.

Kollegen! Eure Pflicht ist es, vollständig zu erscheinen.
Die Ortsverwaltung.

Konsumverein z. Theissen.

Sonntag den 4. September 1910 nachmitt. Punkt 2 Uhr im Gasthof zum blauen Stern in Zeitz

General-Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Wahl rein. Wiederwahl eines Vorstands- und zweier Aufsichtsratsmitglieder.
2. Anträge.
3. Geschäftliches.

Zeitz, den 25. August 1910.
Der Aufsichtsrat des Konsumvereins zu Theissen.
(E. G. m. b. H.)
Seidel, Vorsitzender.

Freie Turnerschaft, Zeitz und Umgeg.

(Abteilung Aue).

Unser diesjähriges

Sommerfest,

bestehend in Konzert, Blumenverlosung, Preis-schiessens und Preiskugel (Gold- und Wertpreis), Kinderbelustigung und BALL, findet **Sonntag den 28. August** im „Orianasaal“ statt.

Um 6 Uhr: **Aufstieg von Zeppelin VIII.**
Freunde und Gönner der freien Turnerschaft sind hierzu freundlichst eingeladen.
Der Turnrat.

Rösslin. Rösslin.
Arbeiter-Radfahrer-Verein „Adler“.
Sonntag, den 28. August, im Lokale der Witwe Giffert in Rösslin:
28. Stiftungsfest.

Von 2 Uhr an: Blumenverlosung.
Freizeitgegn. Auch findet ein Umzug statt.
Hierauf **Ball.** Freundlichst ein-
Freunde und Sportgenossen ladet freundlichst ein.
Der Vergnügungsleiter.

Speisen Sie im Gasthof 3 Könige

Sonntag im Saal: **Veroni.**

Makulatur verk. Genossenschaftsbuchdruckerei

Apollo-Theater.

Direktion: Gustav Poller.
Abends 8 1/2 Uhr
m. bestmöglichem Erfolg:
Prinz u. Bettlerin.
Großes romantisch. Wittelschäupel in 4 Akte. (7 Bld.)
von W. Howard.
Um den Anbruch a. b. Abend-falle zu vermeiden, ist der Vorverkauf im Theaterbureau u. empf. Täglich ausverkauft



Vorzügliche Qualität. Erprobte Passform.
Garantiert für Haltbarkeit

SPEZIALMARKE 25 Mk.
Jedes Paar

ORIGINAL **GOODYEARWELT** 50 Mk.
Jedes Paar

TÜRUL-SCHUH-FABRIK
Alfred Fränkel, Com.-Ges.
HALLE a. S.
Grosse Ulrichstrasse 17.
Filialen in allen größeren Städten Deutschlands.

Arbeit.-Radfahrer-Verein Halle a. S. u. Umgegend

(Mitglied d. Arbeit.-Radf.-Bundes Solidarität).

Abteilung Lettin.

Sonntag den 28. August im Restaurant „Zur Erholung“
bestehend in Nachmittags-Garten-Festzeit, Preis-schiessens, Preisgeleit und Verlosung.
Von 4-7 Uhr: **Kränzchen.**
Nachm. 3 Uhr: **Korsfahrt.** Abends: **Ball u. Reigenfahren.**
Um zahlreiches Besuch bitten
Der Vorstand.

Arb.-Radfahrer-Verein Burg bei Reideburg.

Mitgl. des Arb.-Radf.-Bundes Solidarität.
Sonntag den 28. August 1910 nachmittags 4 Uhr im „Burgtheater“ in Halle-Giebichenstein:
Kränzchen.
Der Vorstand.

Hygiene **Serviettenhüllen** in allen Größen, sowie alle **Einmachetöpfe** und **Topfwaren** empfiehlt billigst
C. F. Ritter, Leipzigstrasse 90. **O. Gröpler, Essberg 16 L.**



„Nordsee“

Seefische - Volksnahrung!

Alle Seefische treffen in besonderen Anstalten, ständig unter Eis, ein.

Grosse Schollenfänge!

Wig. pro Pfund

Schollen (circa 1-4 Bld. schwer)	25
Seelachs im Anschnitt	23
Kabeljau im Anschnitt	27
Gr. Schellfisch im Anschnitt	30
Angelschellfische	32
Goldbarsch (Seezander)	18

Alle übrigen Sorten Seefische zu billigsten Tagespreisen.
Als Spezialität empfehlen wir jeden Abend ab 6 Uhr:
Frisch gebratene Fischkotelettes (direkt aus der Pfanne) 50 Bld.
Täglicher Eingang in frischen Meereswaren: **Marinaden** (Fisch-Konserven). - **Heringe.**

Deutsche Dampffischerei - Gesellschaft „Nordsee“
- größte Hochseefischerei Deutschlands -
Filiale: Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 58. Telefon 1275.
Beste Bezugsquelle für Händler und Restaurateure.

Kraft- und Artisten-Klub „Atlas“

(Mitgl. d. Arb.-Athleten-Bundes Deutschl., Ortsgruppe Halle.)
Sonntag den 28. August 1910
in Wildorfs Gesellschaftshaus, Karlstrasse 14,
Sommer-Vergnügen.
Während der Pausen Auftreten einer **Musiktruppe.**
Anfang 4 Uhr.
Sämtliche Bundeskollegen und Gönner des Vereins ladet freundlichst ein.
Der Vorstand.

Turn- und Athleten-Verein Germania.

Sonnabend den 27. August, von abends 8 Uhr ab, in Goldbuchs Gasthaus:
Familien-Abend.
Hierzu werden alle Mitglieder sowie deren Angehörige und Sportgenossen freundlichst eingeladen.
Der Vorstand und Otto Goldbook.

Turn-Verein, Kretzschau,

Mitglied des Arbeiter-Turner-Bundes.
Sonntag den 28. August:
20. Stiftungsfest.
Nachmittags 2 1/2 Uhr: **Umzug** durch den Ort.
Von 3 Uhr ab: **Konzert und Schauturnen** im Restaurant „Zur Mühle“. - Abends:
Ball in Mansdorf.
Hierzu ladet freundlichst ein
Der Vorstand.

Kegel-Klub „Freien Lauf“.

Sonntag den 28. August, von vormittags 11 1/2 Uhr ab, im Etablissement „Vollspart“:
Grosses Geflügel-Auskegeln.
Es ladet freundlichst ein
Der Vorstand.

Wegweiser für unsere einkaufenden Abonnenten.

Erscheint wöchentlich dreimal. Erscheint wöchentlich dreimal.

Abzahlungsgeschäfte M. Thiele, Göbenstr. 1. p. Barbiere u. Frisuren Max Mehl, Hallonenstrasse 1a. Bettfedern, Betten Herm. Baumüller, Burgstr. 5. Burkhardt, Gr. Märkerstr. 17. Brauereien F. Günther, Halle a. S. Briketts, Kohlen Richard Wolf, verlag. Königstr. Dollkassen und Fische Alfr. Bernhardt, Gr. Ulrichstr. 46 Drogen u. Farben M. Bädler, Rannischestr. 2.	Ein- u. Verkaufsgeschäfte F. Hennicke, Kl. Ulrichstr. 15. Eisen- und Stahlwaren F. Lindenbahn, Königstr. 8. Eiserne Oefen Christian Glaser, Gr. Klausstr. 24. F. Lindenbahn, Königstr. 8. Fahrräder u. Nähmaschinen Henry Kleppzig, Beilstr. 2. Fleischermeister, Wurstfabriken J. Klostermann, Advokatenweg 27. Franz Kunze, Burgstr. 59. August Mangold, Merseburgerstrasse 105 Carl Lane, Körnerstrasse 34. Robert Schäfer, Königstr. Otto Ulbricht, Bäckerstrasse 1. Gummiwaren C. Klappenbach, Gr. Ulrichstr. 41.	Handlertwagen-Fabriken Theodor Lühr, Leipzigerstr. 94. Oskar Kutscher, Stellmacherei, Moritzkirchhof 10 Ernst Selmann, Merseburgerstr. 10. Haus- und Küchengeräte K. Kuckenburger, Rannischestr. 12. Honigkuchen, Zuckerwaren Friedrich Bock, Schmeerstrasse 16. Hüte und Mützen Friedrich Fletner, Geiststr. 23. Kaffee, Kakao, Tee C. O. Büsch, Leipzigerstr. 51. Ernst Ochse, Leipzigerstr. 95. Kartonnagen W. Schmeidl, Jakobstr. 60.	Kaufhäuser Leipzigerstr. 87. Biederleig.-Gegenst.j. Art. Kinderwagen Theodor Lühr, Leipzigerstr. 94. Kolonialwaren Franz Geyer, Gr. Brunnenstr. 32p. Oskar Hider, Hallmarkt. C. Lange sen., Kl. Ulrichstr. 26. H. Ackermann, Merseburgerstr. 61. Lederhandlungen Herm. Schmidt, Geiststr. 23. Leinen und Wäsche Rob. Steinmetz, Leipzigerstr. 8. Möbel-Magazine Möbel-Hall. Tischlermstr. Gr. Ulrichstr. 50.	Photographische Ateliers Richard Schröder, nur Steinweg 17. Schneiderlei-Bedarfsartikel F. C. Wissell, Marktplatz 11. L. Zengerling, Schulstr. 7. Speziation, Möbeltransport O. Kästner & Co., Brunoswarte 86. Wilh. Müller, Brunnenstr. 53. Uhren- u. Goldwaren Friedrich Hofmann, Gr. Klausstr. 23. Robert Koch, Leipzigerstrasse 44. Albert Monicke, Gr. Steinstr. 62 A. Schäfer, Leipzigerstr. 92 A. Weiss, Kleinschmidten 6.	Weine u. Fruchtsäfte etc. M. Kade Nachf., Leipzigerstr. 93. Max Künzel, Magdeburgerstr. 59. Weiss-Woll-Tapisserie Franz Banne, Lindenstr. 56. Marie Stehler, Triftstr. 4. Zahn-Technik Willy Mader, Neue Promenade 16. vis-à-vis Leipz. Turm. Zigarrenhandlungen Franz Gerbig, Glauchaerstr. 70. F. Soldmann, Königstrasse 86. Schubert, William, Zigarren und Schularikel, Lauchstädterstr. 15. Julius Wiedemann, Schmeerstr. 4. Ammendorf. O. Probsthahn, Bettf.-Rein.-Aust W. Wänscher, Schulwaren.
--	--	--	---	--	---

Meldungen bezüglich Aufnahme in den Wegweiser nimmt die Expedition - Harz 42/43 - entgegen.

Für die Inserate verantwortlich: Rob. J. G. n. e. - Druck der Halle'sch. Genossensch.-Buchdruck. (E. G. m. b. H.) - Verleger: vorm. Aug. G. r. o. h. e. i. t. u. J. a. h. n. i. g. - Sämtl. i. Halle a. S.